

BRAO-Reform

Elektronisches Gesellschaftspostfach und
neue Möglichkeiten der
Zusammenarbeit

- Wie geht's ... Herr Präsident Link
- Ergebnis der Wahlen zum Vorstand 2022

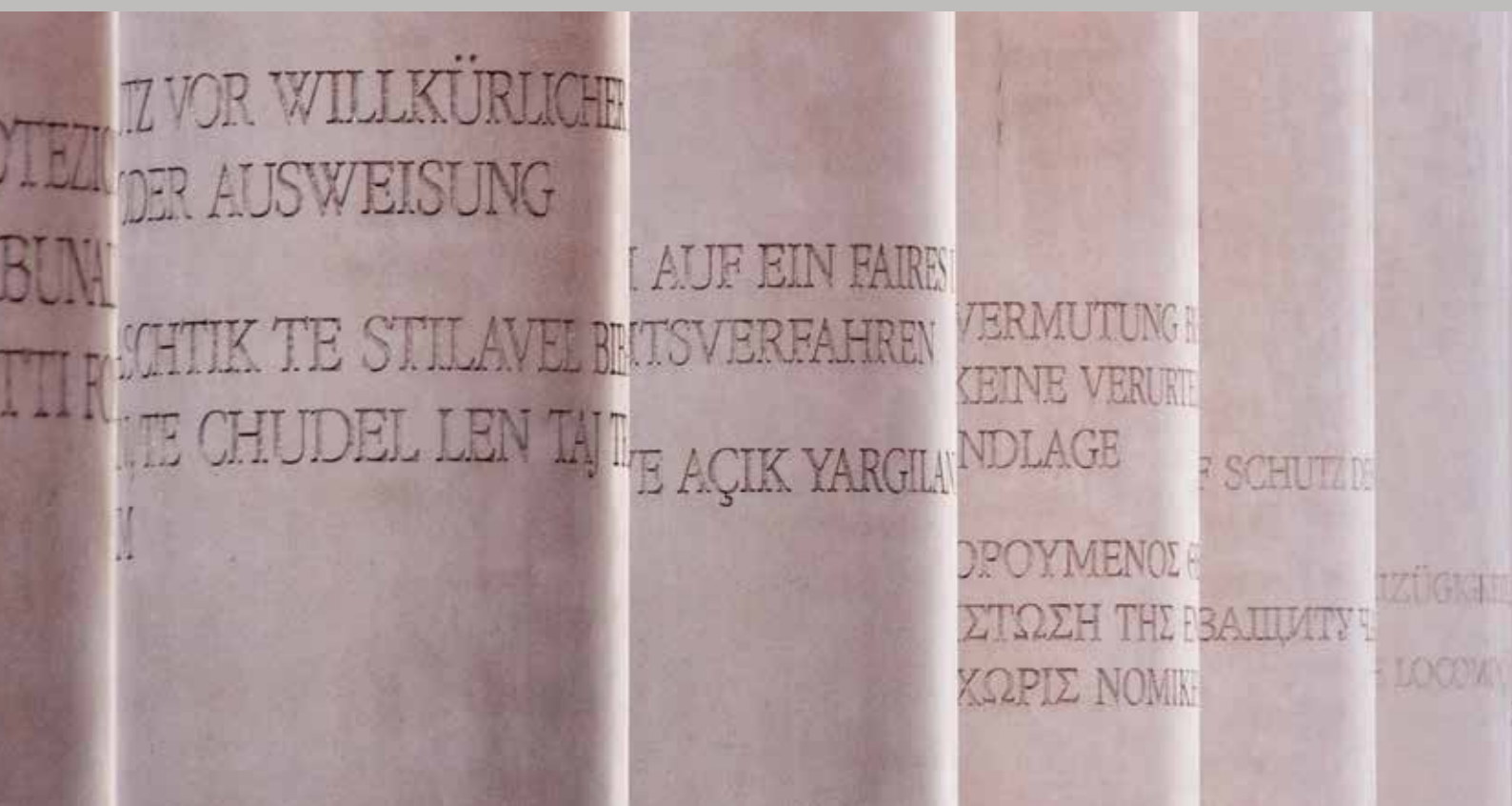
AUSGABE
3
2022



TAG DES VERFOLGTEN ANWALTS 2022

Freitag, 24. Juni 2022, 18 Uhr
Marmorsaal, Presse-Club Nürnberg e.V.
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg

mit Vorträgen von Dr. Thomas Dickert, Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg und
Markus N. Beeko, Generalsekretär der deutschen Sektion von Amnesty International



Kurz zusammengefasst

**Elektronisches
Gesellschafts-
Postfach**

78

Wie geht's ...

Herr Präsident Link

88

Inhalt

Europaecke	76
Editorial	77
Das Thema	78
BRAO-Reform – elektronisches Gesellschafts- Postfach und neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit	78
Gerichte, Ämter, Ministerien	83
Unbeachtliche Verteidigungsanzeige per Fax ...	83
E-Mail Kommunikation mit Mandanten	83
Vorsteuerabzug aus Honorarrechnungen	84
Zugang einer E-Mail – Beweislast	84
Verhinderung des selbstvertretenden Anwalts	84
Aus der Arbeit des Vorstands	85
Rechtsanwälte in Bayern 2021	85
Wahlen zum Vorstand 2022	86
Wie geht's ...	88
Herr Präsident Link?	88
Personalien	91
Kanzleiforum	93
Anwaltsinstitut	97
Fortbildungsveranstaltungen	99
Zu guter Letzt	107

Neues aus Brüssel

Ablehnung der Vollstreckung eines EuHB – EuGH

Der EuGH hat am 22. Februar 2022 in der Rechtssache C-562/21 PPU und C-563/21 PPU Openbaar Ministerie entschieden, dass ein Europäischer Haftbefehl (EuHB) nicht pauschal aufgrund von Rechtsstaatlichkeitsbedenken im Zielstaat abgelehnt werden kann, unter bestimmten Umständen sei eine Überstellung aber nicht möglich. Er erläutert die Kriterien, unter denen dies der Fall sein soll.

Das vorliegende Gericht hatte aufgrund der systemischen Mängel hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit der Justiz, nämlich aufgrund des Ernennungsverfahrens von Richtern, Zweifel gehabt, ob eine Überstellung dorthin das Recht auf ein faires Verfahren des zu Überstellenden gefährden würde. Der EuGH entschied nun, dass bei Vorliegen systemischer Mängel die Überstellung verweigert werden darf, wenn es aufgrund der besonderen Umstände des Falles ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass das Grundrecht der betroffenen Person auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht verletzt wurde oder im Fall der Übergabe verletzt zu werden droht.

In einem ersten Prüfungsschritt muss eine Gesamtwürdigung auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben über das Funktionieren des Justizsystems

im Ausstellungsmitgliedstaat, insbesondere über den allgemeinen Rahmen für die Ernennung von Richtern in diesem Mitgliedstaat vorgenommen werden.

In einem zweiten Prüfungsschritt muss die Person, gegen die ein EuHB ergangen ist, konkrete Anhaltspunkte dafür vorbringen, dass sich die systemischen oder allgemeinen Mängel des Justizsystems konkret auf die Behandlung ihrer Strafsache ausgewirkt haben bzw. dass sie sich im Fall einer Übergabe konkret auswirken können.

Für Zuständigkeit von Gerichten erforderliche Aufenthaltsdauer abhängig von Staatsangehörigkeit – EuGH

Der EuGH hat am 10. Februar 2022 ein Urteil in der Rechtssache OE Gewöhnlicher Aufenthalt eines Ehegatten – Kriterium der Staatsangehörigkeit (C-522/20) gefällt.

Im zugrundeliegenden Rechtsstreit hatte ein italienischer Staatsangehöriger, ungefähr sechs Monate nachdem er nach Österreich gezogen war, bei einem österreichischen Gericht einen Antrag auf Ehescheidung mit einer deutschen Staatsangehörigen gestellt. Das Ehepaar hatte zuvor gemeinsam in Irland gelebt. Der Antrag wurde in den ersten beiden Instanzen wegen fehlender Zuständigkeit abgelehnt. Die Brüssel-IIa-Verordnung verlangt für die Zuständigkeit eines Gerichts in Ehesachen, dass der Antragsteller sich mindestens ein Jahr unmittelbar vor


der Antragstellung im jeweiligen Mitgliedstaat aufgehalten hat. Für Staatsangehörige des jeweiligen Mitgliedstaates hingegen reichen sechs Monate aus. Der EuGH stellte nun fest, dass dies keine ungerechtfertigte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstellt, weil das Ziel der Verordnung sei, eine tatsächliche Beziehung zwischen dem Antragsteller und dem Mitgliedstaat sicherzustellen.

Diese bestehe bei einem Staatsangehörigen zwangsläufig durch institutionelle, rechtliche, kulturelle, sprachliche, soziale, familiäre oder das Vermögen betreffende Verbindungen.

Abschiebehaft in gewöhnlicher Haftanstalt – EuGH

Der EuGH hat sich in der Rechtssache K (C-519/20) mit den Anforderungen, welche an eine Abschiebehaftenrichtung zu stellen sind, befasst. Konkret ging es darum, ob Abzuschiebende ausnahmsweise in einer gewöhnlichen Haftenrichtung untergebracht werden könnten. Zwar könne bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Situation im Sinne der Richtlinie vom grundsätzlichen Erfordernis einer speziellen Haftenrichtung abgewichen werden. Von einer solchen Notlage im Sinne des Art. 18 der Richtlinie sei im deutschen Fall aber eher nicht auszugehen gewesen.


Quelle: BRAK

Weitere Informationen unter www.brak.de/newsroom/nachrichten-aus-bruessel 

Editorial



Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

der Vorstand ist zur Hälfte für die Amtszeit 2022-2026 im März neu gewählt worden. Auf Seite 86 dieser  finden Sie die Zusammensetzung. Hans Link ist nach 32 Jahren Vorstandsarbeit und davon 18 Jahren als Präsident nicht mehr angetreten. Wir werden ihn im Herbst in gebührender Weise verabschieden.

So gesehen steht die Rechtsanwaltskammer Nürnberg vor einer neuen Ära, die ihr eine ganze Reihe neuer Herausforderungen stellen wird:

An erster Stelle steht der Digitalisierungsprozess, der im Zuge der technischen Entwicklung auf breiter Basis auch den anwaltlichen Alltag weiter verändern wird. Wir werden naturgemäß als Rechtsanwaltskammer keinen Einfluss auf die technischen Innovationen und deren konkreten Einsatz in den Kanzleien nehmen, aber bemüht sein, Schulungsangebote zu unterbreiten, damit Sie sich mit den verschiedenen Möglichkeiten fachspezifisch vertraut machen können.

Neben der Umsetzung der Vorgaben des OZG (Online-Zugangs-Gesetz) in der Kammergeschäftsstelle und der Vereinfachung von Kommunikationsmöglichkeiten mit Bürgern und Mitgliedern, werden wir uns darauf konzentrieren, den rechtspolitischen Diskurs über die normative Rahmensetzung aus Bürger- und Anwaltssicht mitzugestalten. Am Ende muss nämlich zumindest sichergestellt sein, dass jedermann unkomplizierten Zugang zum Recht findet und Entscheidungen nur von Menschen getroffen und nicht nur verantwortet werden.

Damit eng verbunden sehe ich die zweite zentrale Aufgabe der nächsten Zukunft, nämlich die Stärkung der Position der Anwaltschaft als tragende Säule der

Rechtsstaatlichkeit. Die digitale Revolution ermöglicht es – unterstützt durch Rechtsprechung und Gesetzgeber – vermehrt sogenannten Paralegals in kaufmännisch kalkuliertem Gewinnstreben Rechtsdienstleistungen anzubieten. Das hat in bestimmtem Umfang und in bestimmten Bereichen auch seine Berechtigung, zumal es ja auch der Anwaltschaft nicht verboten ist, sogar parallel zum Kanzleibetrieb solche Dienstleistungen anzubieten.

Wenn aber das Recht und seine Durchsetzung nicht als kommerzielle Handelsware verstanden wird, sondern als die Grundlage unseres gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenlebens, dann muss man den Umgang damit und seine stufenweise Preisgabe an nichtanwaltliche Geschäftsleute sehr kritisch beleuchten und Weichenstellungen im klaren Bewusstsein um ihre Folgen für den Rechts-, Lebens- und Wirtschaftsstandort vornehmen.

Letztens bleibt das Thema Geldwäsche. Die in kurzen Abständen aktualisierten Regeln und Anwendungshinweise stellen unsere Geschäftsstelle und die zuständige Vorstandsabteilung vor eine Herausforderung der besonderen Natur. Dabei ist es wichtig, dass die Aufsicht unserer Berufskammer übertragen bleibt und nicht von anderen staatlichen Behörden ausgeübt wird, die mit dem Kerngehalt des Anwaltsberufs, wie z.B. der absoluten Verschwiegenheitspflicht, nicht in gleichem Maße vertraut sind. Wir werden mit personeller Verstärkung diese Aufgabe lösen.

Lassen Sie uns gemeinsam und mit Zuversicht an die Herausforderungen herangehen. Wenn nicht wir, die Anwaltschaft, wer sonst soll diese Aufgaben lösen?

Ihr
Dr. Uwe Wirsching

BRAO-Reform

Elektronisches Gesellschafts-Postfach und neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit

Sie wollen eine Sozietät in Form einer GmbH & Co.KG führen? Sie möchten mit einem Diplom-Betriebswirt, Diplom-Informatiker oder Ingenieur zusammenarbeiten? Sie möchten ein elektronisches Postfach für Ihre Sozietät? Ab 01.08.2022 wird das möglich sein.

Der Teil der großen BRAO-Reform (BGBl I v. 12.07.2021, S. 2363 ff), der am 1. August 2022 in Kraft treten wird, schafft neue Möglichkeiten der beruflichen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten. Diese werden im Folgenden dargestellt:

Zusammenarbeit in allen Rechtsformen

Die BRAO regelt in der künftig geltenden Fassung in den §§ 59b ff das Recht der sogenannten „Be-

her i.e.L. auf die GbR, die PartG/ PartGmbH oder die GmbH), sie können sich gem. § 59b Abs. 2 BRAO n.F. in allen Gesellschaftsformen nach deutschem oder europäischem Recht organisieren oder auch in Gesellschaftsformen, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestehen. Und zwar auch dann, wenn sie einziger Gesellschafter dieser Berufsausübungsgesellschaft sind und – wie bisher bereits zulässig – bereits einer anderen Berufsausübungsgesellschaft angehören.

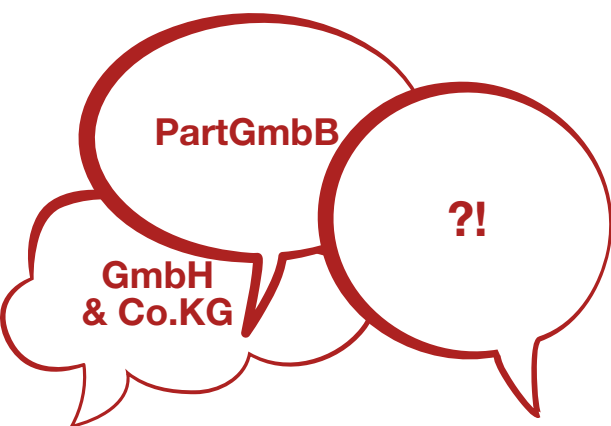
Mehrstöckige Gesellschaften

Nach § 59i Abs. 1 BRAO n.F. können zugelassene Berufsausübungsgesellschaften Gesellschafter einer anderen Berufsausübungsgesellschaft sein. Dies ermöglicht sogenannte „mehrstöckige Gesellschaften“, also insbesondere die Organisation in einer GmbH & Co.KG. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier die berufsrechtlichen Vorgaben vereinheitlicht werden sollen, z.B. bei Steuerberatern ist die Organisation in einer GmbH & Co.KG nach § 50a Absatz 1 Nummer 1 StBerG bereits zulässig und wird längst genutzt.

Es sollen aber nur solche Gesellschaften Gesellschafter werden dürfen, die selbst den Anforderungen der §§ 59b ff. BRAO n.F. genügen. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt: „Durch die Beschränkung auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaft und die damit verbundene Kammerzulassung wird die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgaben durch die Rechtsanwaltskammer sichergestellt.“ (BT-Drucks. 19/27670 S. 191).

Sozietätsfähige Berufe/ Gesellschafter

Bisher konnten Rechtsanwälte nur mit den in § 59a BRAO aufgelisteten Berufsgruppen zusammenarbeiten, also insbesondere Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Ab 01.08.2022 wird der Kreis dieser sozietätsfähigen Berufe erheblich erweitert. Nach § 59c Abs. 1 BRAO n.F. können sich Rechtsanwälte nicht nur mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Mitgliedern der Patentanwaltskammer, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern und bestimmten Angehörigen solcher Berufe aus anderen Staaten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbinden, sondern insbesondere mit sämtlichen Personen,



„Berufsausübungsgesellschaften“ neu und stellt klar, dass sich Rechtsanwälte zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs zu „Berufsausübungsgesellschaften“ verbinden dürfen. Anders als bisher sind Rechtsanwälte hierbei nicht mehr in der Wahl der Rechtsform beschränkt (bis-

die einen freien Beruf ausüben. § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO n.F. verweist hier auf § 1 Abs. 2 PartGG.

Rechtsdienstleistungen dürfen auch hier selbstverständlich nur entsprechend qualifizierte Personen erbringen, § 59k, 1 Abs. 2 BRAO n.F. Die Gesellschaft muss dafür sorgen, dass Rechtsdienstleistungen nur durch entsprechend befugte Personen erbracht werden. Berufsfremde Gesellschafter/Geschäftsführer erhalten keine Rechtsdienstleistungsbefugnis. Und natürlich ist die gemeinsame Berufsausübung dann ausgeschlossen, wenn in der Vergangenheit in schwerwiegender Weise gegen Berufspflichten verstoßen wurde, § 59d Abs. 4 und 5 BRAO n.F. oder diese Person z.B. aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung als unwürdig i.S.d. § 7 Nr. 5 BRAO angesehen würde. Und: Nach § 59c Abs. 5 ist im Gesellschaftsvertrag der Ausschluss von Gesellschaftern vorzusehen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Berufspflichten nach Absatz 1 bis 3 verstoßen. Damit wird sichergestellt, dass die rechtsanwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter die Möglichkeit haben, die Zusammenarbeit mit anderen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zu beenden, die die anwaltlichen Berufspflichten missachten.

Festzuhalten ist auch: alle Gesellschafter müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein, eine reine Kapitalbeteiligung an einer Berufsausübungsgesellschaft bleibt also wie bisher unzulässig. Eine Abhängigkeit von reinen Kapitalgebern soll nach wie vor verhindert werden. Nach § 59c BRAO n.F. müssen alle Gesellschafter, auch Nicht-

Rechtsanwälte, „aktiv“ in der Gesellschaft mitarbeiten. Der Unternehmensgegenstand kann daher gem. § 59c Abs. 2 BRAO n.F. neben der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten um die Ausübung des jeweiligen nichtanwaltlichen Berufs erweitert werden. Wie diese aktive Mitarbeit gestaltet wird, hat der Gesetzgeber nicht näher geregelt und bleibt den Gesellschaftern überlassen. In der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/27670, S. 175) wird ausgeführt: „So soll es beispielsweise auch zukünftig möglich sein, dass eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter sich etwa auf das Kanzleimanagement oder die Mandatsakquise konzentriert oder dass Gesellschafterinnen und Gesellschafter aus Altersgründen nur noch in geringem Umfang für die Gesellschaft tätig werden.“

Keine Mehrheitserfordernisse

Weder in der Geschäftsführung, noch bei den Gesellschaftern der Berufsausübungsgesellschaft müssen Rechtsanwälte in der Mehrheit sein. Allerdings müssen dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören, § 59j Abs. 3 BRAO n.F.. Zudem muss am Sitz der Berufsausübungsgesellschaft ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig sein, § 59m Abs. 1 BRAO n.F.. Und die Unabhängigkeit der dort tätigen Rechtsanwälte muss gesichert sein, bei der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten sind Weisungen von Personen, die keine Rechtsanwälte sind, gegenüber Rechtsanwälten ebenso unzulässig wie Einflussnahmen durch Gesellschafter, § 59j Abs. 1 S. 2,

Abs. 6 BRAO n.F. Ausgeschlossen sind alle Weisungen, die die in § 3 Abs. 1 BRAO beschriebene anwaltliche Tätigkeit betreffen. Dies umfasst auch die Fragen, ob ein Mandat übernommen und fortgeführt wird.

Nur wenn sich die Berufsausübungsgesellschaft „Rechtsanwaltsgesellschaft“ nennen möchte (wie bisher die nach §§ 59d ff BRAO a.F. zugelassenen anwaltlichen Kapitalgesellschaften), dann müssen nach § 59p BRAO n.F. mehrheitlich Rechtsanwälte Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sein und die Mehrheit der Stimmrechte haben.



Zulassungspflicht

Generell bedürfen die Berufsausübungsgesellschaften der Zulassung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer, § 59f Abs. 1 BRAO n.F. Hiervon ausgenommen sind aber nach Absatz 2 Gesellschaften ohne Haftungsbeschränkung mit Gesellschaftern/Geschäftsführern, die bisher sozietätsfähigen Berufen, also insbesondere Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer, angehören.

Dies bedeutet:

- **GmbH, AG, UG (haftungsbeschränkt):** zulassungspflichtig – bereits bestehende und als Rechtsanwaltsgesellschaft

zugelassene GmbHs und AGs gelten gem. § 209a Abs. 1 BRAO n.F. als zugelassene Berufsausübungsgesellschaft, eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

- **PartG mbB:** zulassungspflichtig – gem. § 209a Abs. 2 BRAO n.F. müssen bestehende Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung **bis spätestens 01. November 2022** die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft beantragen.



Alle bestehenden Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung müssen bis 01.11.2022 die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft beantragen!

Alle anderen Gesellschaftsformen, in denen Rechtsanwälte beruflich zusammenarbeiten, also insbesondere die Partnerschaftsgesellschaft (ohne beschränkte Berufshaftung) und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, müssen dann nicht als Berufsausübungsgesellschaft zugelassen werden, sofern die Partner Rechtsanwälte, Mitglied einer Patentanwaltskammer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und/oder vereidigte Buchprüfer sind.

Die nicht zulassungspflichtigen Gesellschaften können aber die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft beantragen, wenn sie dies möchten (§ 59f Abs. 1 S. 2 BRAO n.F.).

Berufshaftpflichtversicherung

§ 59n Abs. 1 BRAO n.F. normiert die Pflicht aller Berufsausübungsgesellschaften, ob zugelassen oder nicht, eine eigene Berufshaftpflichtversi-

cherung abzuschließen und zu unterhalten. Bisher war eine Versicherungspflicht nur für den einzelnen Rechtsanwalt vorgeschrieben, § 51 BRAO, und für die in einer GmbH organisierten Rechtsanwälte, § 59j BRAO a.F. Für die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung war eine solche Versicherung vorgeschrieben, um so die Haftungsprivilegierung nach § 8 Abs. 4 PartGG i.V.m. § 51a BRAO zu bekommen.

Für alle anderen Sozietäten war dies bisher zwar möglich, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Die vorzuhaltende Mindestversicherungssumme ist nach § 59o BRAO n.F. abhängig von der Rechtsform und der Zahl der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Personen. Haftet rechtsformbedingt keine natürliche Person für Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung oder ist die Haftung beschränkt, beträgt die Mindestversicherungssumme demnach 2,5 Millionen Euro. Sind dort nicht mehr als zehn (anwaltliche und nichtanwaltliche) Berufsträger in der Gesellschaft tätig, verringert sich die Mindestversicherungssumme auf 1 Mio Euro. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es auf die Zahl der in der Gesellschaft tätigen Personen ankommt, nicht auf die Zahl der Gesellschafter. Auch der Umfang der Tätigkeit ist hier irrelevant, so dass auch angestellte Berufsträger, Freie Mitarbeiter und Teilzeitkräfte mitzuzählen sind (nicht aber dort tätige Referendare).

Ohne Haftungsbeschränkung beträgt die Mindestversicherungssumme nach § 59o Abs. 3

BRAO n.F. 500.000 Euro für jeden Versicherungsfall – unabhängig von der Anzahl der dort tätigen Berufsträger.

Die Jahreshöchstleistung kann nach § 59o Abs. 4 BRAO n.F. auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Bei mehrstöckigen Gesellschaften ist die Anzahl der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowohl in der Mutter- als auch in der Tochtergesellschaft für die Berechnung der Jahreshöchstleistung zu berücksichtigen (BT-Drucks. 19/27670, S 199).

Achtung persönliche Haftung!

Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes, § 59n Abs. 3 BRAO n.F.

Wichtig anzumerken ist auch, dass der regelmäßig in den Bedingungen der Versicherungen vorgesehene Ausschluss der Deckung wissentlicher Pflichtverletzungen gem. § 59n Abs. 2 BRAO n.F. nur in nicht haftungsbeschränkten Berufsausübungsgesellschaften vorgesehen werden kann.

Es ist empfehlenswert, sich mit einem Versicherungsvertreter/-makler in Verbindung zu setzen und eine Überprüfung bzw. Anpassung der bestehenden Berufs-



Stopp, hier sind Sie richtig!

Juristische Fachliteratur und Datenbanken inklusive Beratung:

Schweitzer Fachinformationen | Nürnberg
 Hallplatz 3 | 90402 Nürnberg
www.schweitzer-online.de

Schweitzer
 Fachinformationen

— Anzeige —

haftpflichtversicherung vorzunehmen.

Alle bestehenden Sozietäten sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, auch die Gesellschaften, die nicht als Berufsausübungsgesellschaften zugelassen sind!

Die Pflicht zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung zur Aufrechterhaltung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte nach §§ 14 Abs. 2 Nr. 9, 51 BRAO bleibt daneben bestehen!

Veröffentlichung im Rechtsanwaltsregister

Jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft wird ab 01.08.2022 im Rechtsanwaltsregister gesondert aufgeführt, § 31 BRAO n.F. Dieses wird elektronisch geführt und ist unter www.rechtsanwaltsregister.org einsehbar. Die Einsicht ist, wie in § 31b BRAO vorgeschrieben, unentgeltlich möglich. Nach § 31b Abs. 4 BRAO n.F. werden in das Register nicht nur Name, Rechtsform und Zulassungsdatum der Berufsausübungsgesellschaft eingetragen, sondern ins-

besondere auch die Namen der Gesellschafter und deren Beruf. Es wird also künftig auch für die Rechtsuchenden ersichtlich sein, wer Gesellschafter einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft ist, welchen Berufsgruppen diese angehören und auch welche Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsorgane für die Berufsausübungsgesellschaft handeln.

Elektronisches Gesellschaftspostfach

Nach § 31b BRAO n.F. richtet die Bundesrechtsanwaltskammer für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene Berufsausübungsgesellschaft ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach empfangsbereit ein. Ab 01.08.2022 erhalten somit alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften automatisch ein eigenes elektronisches Postfach, für das eine gesonderte beA-Karte bestellt werden muss – neben den bestehenden beAs der dort tätigen Rechtsanwälte mit deren persönlichen beA-Karten und ggf. Mitarbeiterkarten, die Rechte an diesen beAs zugewiesen bekommen haben. Die Justiz muss sich also ab 01.08.2022 keinen sachbearbeitenden Rechtsanwalt einer Sozietät mehr für Zustellungen suchen, sondern wird künftig

an das elektronische Postfach der Berufsausübungsgesellschaft zustellen. In der Berufsausübungsgesellschaft werden so Zustellungen zentral eingehen, ein eventueller Wechsel des sachbearbeitenden Rechtsanwalts im Mandat ist unproblematisch und nur in der internen Postbearbeitung der Berufsausübungsgesellschaft zu organisieren.

Bisher sieht § 21 Abs. 3 RA-VPV n.F. vor, dass die Berufsausübungsgesellschaft der Rechtsanwaltskammer die Namen der vertretungsberechtigten Rechtsanwälte mitteilen soll, die befugt sein sollen, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nichtqualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden. Die Namen dieser Personen sollen gem. § 31 b Abs. 2 BRAO an die Bundesrechtsanwaltskammer übermittelt werden, so dass die BRAK diesen Personen Rechte im elektronischen Postfach einräumen könnte. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält dies zu Recht für einen Systembruch, der Postfachinhaber allein soll Rechte im Postfach einrichten dürfen. Es wurde bereits eine Gesetzesänderung angeregt, um sicherzustellen, dass die Vergabe von Rechten dem Postfachinhaber, also der Berufsausübungsgesellschaft, und den dazu von ihm berechtigten Personen vorbehalten bleibt. Die Umsetzung dieser Anregung war zu Redaktionsschluss noch offen, darf aber erwartet werden. Auf unserer Homepage werden wir hierüber informieren, sobald die Änderung ratifiziert wurde.

Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften erhalten ein eigenes elektronisches Post-



fach, an das Behörden und Gerichte elektronische Zustellungen vornehmen können. Die Bearbeitung und Rechtevergabe für die Berufsausübungsgesellschaft muss also organisiert werden!

Die persönlichen beA-Postfächer der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte bleiben daneben bestehen und müssen ebenso kontrolliert und der Posteingang entsprechend bearbeitet werden!

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass die Berufsausübungsgesellschaft zudem für Zweigstellen die Einrichtung weiterer gesonderter elektronischer Postfächer beantragen kann, § 31b Abs. 4 BRAO n.F.

Berufsausübungsgesellschaft ist Träger von Berufspflichten

Neu im reformierten Berufsrecht wird die Berufsausübungsgesellschaft als zentrale Organisationsform anwaltlichen Handelns anerkannt. Anknüpfungspunkt der berufsrechtlichen Regulierung sind künftig nicht mehr ausschließlich die einzelnen Berufsträger, sondern „auch die Entität, in der diese ihren Beruf ausüben“ (BT-Drucks. 19/27670, S. 2). Berufsausübungsgesellschaften sind künftig folglich nicht nur postulationsfähig (§ 59l BRAO n.F.), sondern selbst Träger von Berufspflichten. Gemäß § 59e BRAO n.F. können gegen zugelassene Berufsausübungsgesellschaften künftig auch berufsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Sorgt die Gesellschaft zum Beispiel nicht dafür, dass Rechtsdienstleistungen nur durch eine hierfür befugte Person erbracht werden, wäre dies ein Berufsrechtsverstoß

(BT-Drucks. 19/27670, S. 195). Sanktionierbar wird ein Verstoß gegen Berufspflichten für eine Berufsausübungsgesellschaft dann, wenn entweder eine Leitungsperson gegen Berufspflichten verstößt oder die Verstöße der Gesellschaft wegen unzureichender Organisations- und Aufsichtsmaßnahmen zurechenbar sind.

Die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft selbst wird Mitglied der Rechtsanwaltskammer, § 59f Abs. 3, § 60 Abs. 2 Nr. 2 BRAO n.F.. Ebenso die nichtanwaltlichen Mitglieder der Geschäftsführung der Berufsausübungsgesellschaften, § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO. Diese sind gem. § 59j Abs. 4f BRAO n.F. an die anwaltlichen Berufspflichten gebunden und unterliegen der Berufsaufsicht der Kammer, sie können durch die Rechtsanwaltskammer ebenso gerügt werden wie die Berufsausübungsgesellschaft selbst und die dort tätigen Rechtsanwälte. In § 59e Abs. 4 BRAO n.F. wird klargestellt, dass die persönliche berufsrechtliche Verantwortlichkeit der Gesellschafter, Organmitglieder und sonstigen Mitarbeiter der Berufsausübungsgesellschaft von diesen Regelungen unberührt bleibt.

Bürogemeinschaften

Viele Rechtsanwälte nutzen Räumlichkeiten gemeinsam, um sich die Kanzleikosten zu teilen. Diese sogenannten Bürogemeinschaften werden in § 59q Abs. 1 BRAO n.F. erstmals definiert. Bisher war die Bürogemeinschaft lediglich in § 59a Abs. 3 BRAO a.F. erwähnt und beschränkte den Kreis der zugelassenen Bürogemeinschaftler auf die in Abs. 1 und 2 aufgelisteten sozietätsfähigen Berufe, also auf Mitglie-

der einer Rechtsanwaltskammer, Mitglieder der Patentanwaltskammer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und manche Angehörige solcher Berufe aus anderen Staaten. Ab 01.08.2022 wird es möglich sein, sich mit sämtlichen insbesondere auch gewerblichen Berufen in einer Bürogemeinschaft unter Nutzung gemeinsamer Betriebsmittel zu organisieren. Ausgeschlossen sind dann lediglich Berufe, die gem. § 7 Nr. 8 BRAO mit dem Anwaltsberuf unvereinbar sind, also insbesondere die Berufsgruppen der Versicherungsmakler, Finanzberater und Immobilienmakler (Zusammenfassung s. Dahns NJW-spezial 2020, 702).

Nach § 59q Abs. 3 BRAO n.F. sind die in der Bürogemeinschaft tätigen Rechtsanwälte verpflichtet, „angemessene organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten“, so insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt (BT-Durchs. 19/27670, S. 200): „Hierzu gehört insbesondere eine Trennung der Arbeitssphären und EDV-Zugriffsrechte, um die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht abzusichern.“

Auch ist darauf zu achten, dass jeder Bürogemeinschaftler rechtlich selbständig bleibt und insbesondere kein gemeinsamer Briefbogen verwendet wird.

Achtung Briefbogenkontrolle!
Vielfach werden Briefbögen verwendet, bei denen durch die namentliche Nennung dort

(im Innenverhältnis angestellter oder frei Mitarbeitender oder in Bürogemeinschaft) tätiger Rechtsanwälte angenommen werden könnte, diese würden ihren Beruf zusammen in einer Sozietät ausüben. Diese müssen sich ggf. nach Außen hin so behandeln lassen, als seien sie eine Sozietät, haften also nach Rechtsscheinsgrundsätzen ggf. als Gesamtschuldner für Berufsfehler, Stichwort „Scheinsozietät“. (vgl. Baldringer AnwBl. 2005, 676 ff m.w.N.; BGH NJW 2001, 165; BGH Urt. v. 6.11.2013 Az. 1 ZR 147/12).

Prüfen Sie daher den von Ihnen verwendeten Briefbogen und sprechen Sie wegen eventueller Haftungsgefahren mit dem Vertreter Ihrer Berufshaftpflichtversicherung!

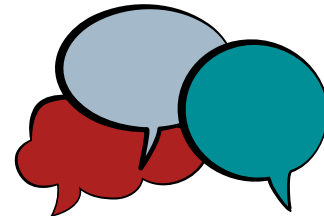
Ausblick: MoPeG

Im Zusammenhang mit der Reform des anwaltlichen Sozietätsrechts wurde auch das Personengesellschaftsrecht reformiert. Das sogenannte Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (BGBl. I v. 17.08.2021, S. 3436 ff) regelt insbesondere in § 107 HGB n.F. i.V.m. § 161 Abs. 2 HGB, dass auch freiberufliche Gesellschaften ohne Gewerbebetrieb in das Handelsregister eingetragen werden. Das MoPeG tritt erst am 01.01.2024 in Kraft.

Anträge und Verwaltungsgebühr

In der Kammerversammlung am 26.03.2022 wurde über die neuen Verwaltungsgebühren für

das Zulassungsverfahren der Berufsausübungsgesellschaften Beschluss gefasst. Sie wurden am 30.03.2022 veröffentlicht. Die Gebühr für die Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft beträgt demnach EUR 1.000,00.



Die entsprechenden Zulassungsformulare sind ab sofort auf unserer homepage www.rak-nbg.de veröffentlicht. Die Anträge können ab sofort eingereicht werden, Zulassungen erfolgen dann aber erst ab 01.08.2022.

□ RAIN Jungmeier, Geschäftsführerin

Unbeachtliche Verteidigungsanzeige per Fax

LG Frankfurt am Main, Urteil v. 19.01.2022 – 2-13 O 60/21

„Ein bei Gericht nach dem 1.1.2022 nicht in der Form des § 130d ZPO als elektronisches Dokument eingereichter Schriftsatz ist formunwirksam und damit unbeachtlich. Eine per Fax eingereichte Verteidigungsanzeige kann daher ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren nicht verhindern.“

E-Mail Kommunikation mit Mandanten

BGH, Beschl. v. 18.11.2021 – I ZR 125/21

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihre Mandanten via Email anschreiben, um sie auf eine ablaufende Rechtsmittelfrist hinzuweisen und die Einlegung von Rechtsmitteln anzuraten, müssen durch die Anforderung einer Lesebestätigung sicherstellen, dass die Mandantschaft die Email zur Kenntnis genommen hat.

□

□ (Leitsatz der Redaktion)

Recht zum Vorsteuerabzug aus Honorarrechnungen

EuGH, Urt. v. 10.02.2022 – C 9/20

Rechtsanwaltskanzleien, die ihren Gewinn durch Einnahmen/Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, können beantragen, dass sie umsatzsteuerlich der Ist-Besteuerung unterliegen (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 UStG). Die Ist-Besteuerung bedeutet, dass die Umsatzsteuer aus Honoraren erst für den Monat anzumelden und an das Finanzamt abzuführen ist, in dem die Honorarzahlungen in der Rechtsanwaltskanzlei eingehen.

Der Gegensatz zur Ist-Besteuerung ist die Soll-Besteuerung. Die Umsatzsteuer ist dann – unabhängig von gestellten Honorarrechnungen – für den Monat zu erklären und an das Finanzamt abzuführen, in dem die anwaltliche Leistung vollständig erbracht worden ist.

Der EuGH hat durch Urteil vom 10.02.2022 – C 9/20 entschieden, dass – entgegen der bisher praktizierten Rechtslage – der Mandant die Vorsteuer aus ihm gestellten Honorarrechnungen erst dann geltend machen kann, wenn und soweit er die Ho-

norarrechnungen bezahlt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Rechtsanwaltskanzlei den Antrag auf Ist-Besteuerung gestellt hat.

Üblicherweise ist aus den Gebühren der Rechtsanwaltskanzlei nicht ersichtlich, ob die Rechtsanwaltskanzlei der Ist-Besteuerung gem. § 20 UStG unterliegt oder der Soll-Besteuerung. Der Mandant läuft deswegen Gefahr, in rechtswidriger Weise die Vorsteuer zu früh geltend zu machen. Es ist deswegen zu empfehlen, dass die Gebührenrechnungen der Rechtsanwaltskanzleien, die der Ist-Besteuerung unterliegen, folgenden Zusatz enthalten:

„Vorsteuern aus dieser Rechnung können erst bei Zahlung geltend gemacht werden (EuGH vom 10.02.2022, C 9/20)“.



Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto, Nürnberg, Entscheidung abgedruckt in DStR 2022, 255

Zugang einer E-Mail – Beweislast

LAG Köln, Urt. v. 11.01.2022 – 4 Sa 315/21

1. Den Absender einer E-Mail trifft gemäß § 130 BGB die volle Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die E-Mail dem Empfänger zugegangen ist. Ihm kommt nicht dadurch die Beweiserleichterung des Anscheinsbeweises zugute, dass er nach dem Versenden keine Meldung über die Unzustellbarkeit der E-Mail erhält.

2. [...]



Volltext unter www.justiz.nrw.de

Verhinderung des selbstvertretenden Anwalts

BGH, Urt. v. 2.12.2021 - IX ZR 53/21

„Ein Rechtsanwalt, der sich selbst vertritt und wegen einer länger andauernden Erkrankung an einem Termin nicht teilnehmen kann, muss sich vertreten lassen, es sei denn, er legt gewichtige Gründe dar, welche seine Anwesenheit erfordern.“



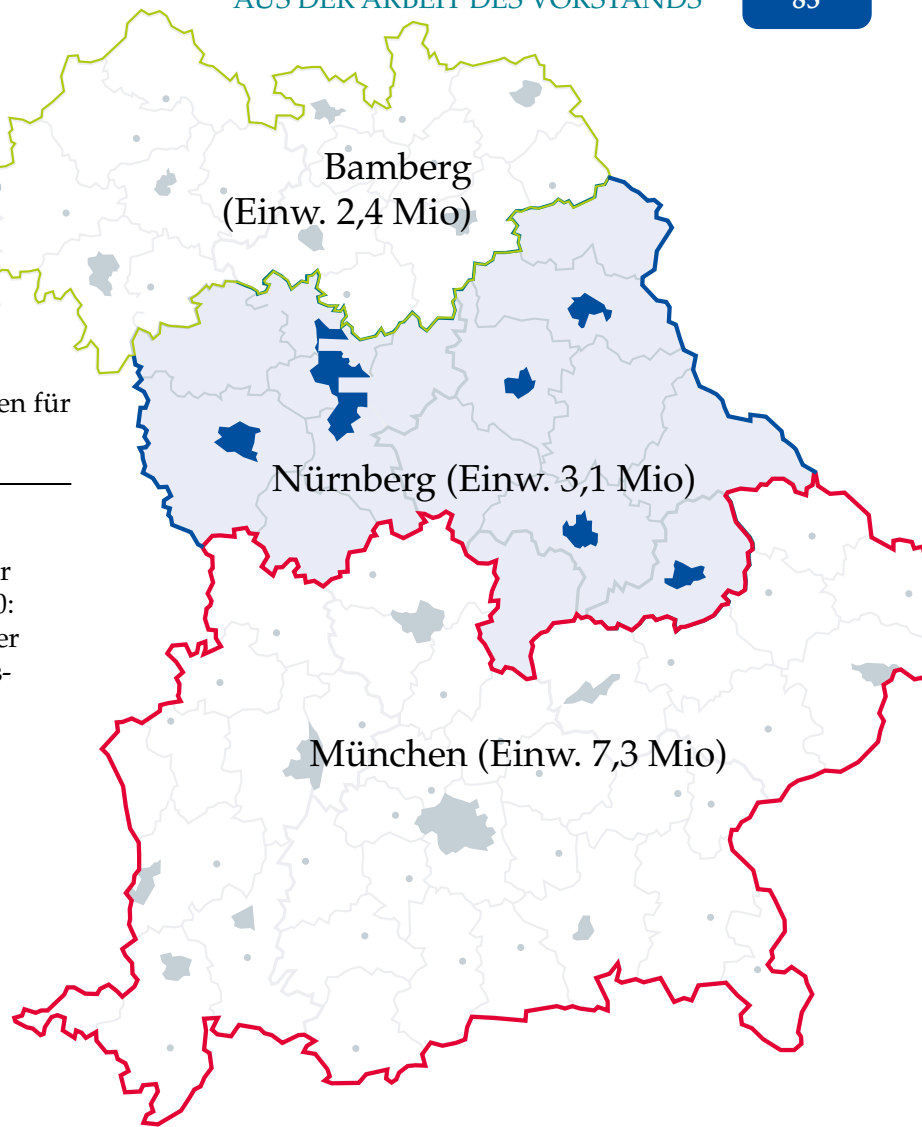
Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Rechtsanwälte in Bayern 2021

Das Bayerische Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat die Zulassungszahlen für das Jahr 2021 bekanntgegeben.

2021 wurden in Bayern 1.169 Bewerber zur Rechtsanwaltschaft (2019: 1.221, 2020: 1.185) und 21 Gesellschaften mit beschränkter Haftung (2019: 22, 2020: 24) als Rechtsanwalts-gesellschaften zugelassen. Damit entspricht die Zulassungszahl bei den Gesellschaften in etwa dem Vorjahr, bzw. ist leicht rückläufig.

Die Zahl beinhaltet auch ausländische Mitglieder nach § 2 EURAG, Mitglieder nach § 11 EURAG (Rechtsanwälte nach Eignungsprüfung), ausländische Mitglieder nach § 206 BRAO, Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, Mitglieder nach § 60 Abs. 1 BRAO (Geschäftsführer von Rechtsanwalts-gesellschaften).



Mitglieder zum 31.12.2021:

Rechtsanwaltskammer		in %
München	22.683	75,40 %
Nürnberg	4.762	15,83 %
Bamberg	2.637	8,77 %
Gesamt	30.082	

Das entspricht in etwa der prozentualen Verteilung der Vorjahre, wobei eine leichte Verschiebung zugunsten der RAK München festzustellen ist. (2020: 29.935)

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München konzentrieren sich wie bisher auf den Raum München.

Ende 2021 waren in der Stadt und im Landkreis München 15.246 Mitglieder zugelassen; das entspricht 50,68 % und damit mehr als der Hälfte.

Die Neuzulassungen (natürliche Personen und Rechtsanwalts-gesellschaften mbH) verteilen sich in Bayern:

Rechtsanwaltskammer	
München	924
Nürnberg	190
Bamberg	76
Gesamt	1.169



Wahlen zum Vorstand 2022

Vom 17.03. – 29.03.2022 fand zum zweiten Mal die elektronische Wahl zum Vorstand statt. Die Wahlbeteiligung lag bei 7,8 % und damit um über zwei Prozentpunkte niedriger im Vergleich zur ersten elektronischen Wahl vor zwei Jahren.

Mit Schreiben vom 24.01.2022 hat der Wahlausschuss die erste Wahlbekanntmachung sowie den Wahlvorschlagsschein versandt. Wahlvorschläge konnten vom 24.01.2022 bis zum 25.02.2022, 12:00 Uhr eingereicht werden.

Zu wählen waren turnusgemäß 11 Vorstandsmitglieder, davon 7 aus dem LG-Bezirk Nürnberg-Fürth, 2 aus dem LG-Bezirk Regensburg und jeweils ein Mitglied aus dem LG-Bezirk Amberg und Ansbach.

Innerhalb dieser Frist gingen 14 Wahlvorschläge ein:

Wahlzeitraum war vom 17.03.2022, 12:00 Uhr bis 29.03.2022, 12:00 Uhr. Insgesamt wurden 372 Stimmen abgegeben. Das entspricht einer Wahlbeteiligung von 7,80 %.

Frau Kollegin Schenk sowie die Kollegen Link, Dreßler und Edenthalhammer standen für eine weitere Amtszeit leider nicht mehr zur Verfügung. Sie sind mit dem 30.04.2022 aus dem Vorstand ausgeschieden.

Präsidium

Die neue Amtszeit wird am 01.05.2022 und damit nach Redaktionsschluss beginnen. Der Vorstand wird in seiner nächsten auf die Wahl folgenden Sitzung am 06.05.2022 aus seiner Mitte das Präsidium neu wählen. Das Ergebnis dieser Wahl werden wir

Wahlergebnisse 2022 Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Für den LG-Bezirk Amberg

RA Jörg Jendricke, Amberg

Für den LG-Bezirk Ansbach

RA Wolfgang Ott, Ansbach

Für den LG Bezirk Nürnberg-Fürth

RA Dominic Baumüller, Nürnberg

RA Dr. Erik Besold, Nürnberg

RA Joachim Exner, Nürnberg

RAin Karin Jelito, Cadolzburg

RA Jürgen Lubojanski, Nürnberg

RAin Dr. Sonja Sojka, Nürnberg

RA Dr. Uwe Wirsching, Nürnberg

Für den LG-Bezirk Regensburg

RA Thorsten Berg, Regensburg

RA Ralf Weinmann, Regensburg

unmittelbar nach der Wahl auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de veröffentlichen.

Allen ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern unser herzliches Dankeschön! Es ist wahrlich

keine Selbstverständlichkeit, sich über viele Jahre hinweg ehrenamtlich für die Kollegenschaft zu engagieren.



Wir trauern um unsere verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Dr. Günter Bauer, Fürth
Wilhelm Freller, Wednelstein

verst. 06.03.2022

verst. 06.04.2022



Herzlichen Dank an RA Hans Link

Nach 32 Jahren im Vorstand, davon sechs Jahre als Vizepräsident und 18 Jahre als Präsident, ist Rechtsanwalt Hans Link mit dem 30.04.2022 ausgeschieden.

Bereits 1990, keine acht Jahre nach seiner Zulassung zur Anwaltschaft, wurde Herr Kollege Link in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg gewählt. Seit 1998 bekleidete er das Amt des Vizepräsidenten/Schriftführer, 2004 wurde er zum Präsidenten gewählt und vertrat in dieser Zeit engagiert die Interessen der Kolleginnen und Kollegen, sowohl regional als auch auf Bundesebene bei der BRAK.



Herzlichen Dank an RAin Christine Schenk

Fast genauso lange war Frau Kollegin Christine Schenk Mitglied im Vorstand, die erste und lange Zeit die einzige Frau in diesem Gremium. 31 Jahre lang engagierte sie sich in verschiedenen Abteilungen, insbesondere der Abteilung Berufsaufsicht II und der Abteilung für Ausbildungsfragen.

Herzlichen Dank an RA Michael Dreßler

Herr Kollege Michael Dreßler wurde 2005 erstmals in den Vorstand gewählt. Von 2016 – 2020 bekleidete er zudem das Amt des Vizepräsidenten/Schriftführer. Über viele Jahre engagierte sich Herr Kollege Dreßler in einer der beiden Abteilungen für Vergütungsrecht, zuletzt als deren Vorsitzender sowie im Bereich Mediation und Datenschutz.



Herzlichen Dank an RA Klaus Edelthalhammer

Auch Herr Kollege Klaus Edelthalhammer hat sich entschieden, nach zwei Amtsperioden nicht noch einmal zu kandidieren. In den letzten acht Jahren war er in einer der beiden Gebührenabteilungen mit zahlreichen gebührenrechtlichen Anfragen und Gutachten befasst. Zudem war er seit vielen Jahren, auch schon vor seiner Wahl in den Vorstand, als „unser Außenminister“ tätig und repräsentierte die Rechtsanwaltskammer Nürnberg bei den Tagungen der Fédération des Barreaux d'Europe (FBE).

Wie geht's ... Herr Präsident Link?



WIR: Sie haben sich entschieden, nach – man kann schon sagen Jahrzehnten – nicht mehr für den Vorstand zu kandidieren. Ihre Amtszeit endet in wenigen Wochen. Wie geht es Ihnen mit dieser Entscheidung?

Link: Mich hat zwar niemand gebeten oder dazu gedrängt, nicht nochmals für eine weitere Amtsperiode zu kandidieren. Auf der anderen Seite hat aber auch niemand Bedauern über meine Entscheidung geäußert oder mich gar gebeten, erneut zu kandidieren. Daraus schließe ich, dass der Zeitpunkt gerade noch der richtige war.

Im Übrigen wird schon jetzt das Gefühl der Wehmut von dem der Erleichterung, es geschafft zu haben, verdrängt.

Zusammengefasst: es geht mir wirklich gut!

WIR: 1990, also gerade mal acht Jahre nach Ihrer Zulassung, wurden Sie zum ersten Mal in den Vorstand gewählt. Wie sind sie damals darauf gekommen, sich dort ehrenamtlich engagieren zu wollen und was hat Sie an dieser Arbeit besonders gereizt?

Link: Damals hatten mich die Kollegen Gerhard Ferling und Fritz Weißenfels angesprochen, ob ich nicht kandidieren wolle. Gerhard Ferling war für die CSU im Stadtrat der Stadt Nürnberg, Fritz Weißenfels gehörte politisch eher dem anderen Lager an. Ich hatte mir dann gedacht: wenn die Anregungen schon aus zwei so politisch entgegengesetzten Lagern kämen, dann müsste ich den Wünschen wohl entsprechen.

Zum damaligen Zeitpunkt hatte ich nur rudimentäre Vorstellungen von der Arbeit eines Kammervorstandes. Die Kammergeschäftsstelle, damals noch im zweiten Stock des Nürnberger Justizgebäudes, kannte ich nur von außen. Aber die Tätigkeit hat mich gereizt, weil ich Einfluss auf die Gestaltung des Berufsrechts nehmen wollte, nachdem es 1987 durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ja weitgehend atomisiert worden war.

WIR: Was würden Sie heute jungen Kolleginnen und Kollegen sagen, die sich für die Vorstandsarbeit interessieren?

Link: Die Vorstandsarbeit habe ich immer als sehr abwechslungs-

reich und spannend empfunden. Ich halte es für wichtig, dass wir uns für die Belange der Anwaltschaft, für die Interessen unserer Kolleginnen und Kollegen, selbst aktiv einbringen und die anstehenden Aufgaben, insbesondere die Berufsaufsicht, nicht staatlichen Stellen überlassen.

Aber wer sich dafür interessiert muss sich auch im Klaren sein, dass mit der Arbeit schon ein nicht unerheblicher zeitlicher Aufwand verbunden ist, für den es so gut wie keine Entlohnung gibt.

WIR: An welches Erlebnis in Ihrer Vorstandszeit können Sie sich am besten erinnern?

Link: Es gab viele Erlebnisse in meiner Vorstandszeit, die ich gerne erinnere. Sie hatten alle damit zu tun, dass ich interessante Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland kennen lernen durfte – und zwar nicht nur Kolleginnen und Kollegen, sondern auch Wissenschaftler, Politiker und hohe und höchste Richter und Staatsanwälte.

Ich erinnere mich aber auch sehr gerne an die Arbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im Vorstand, an die vielen, manchmal auch mit Vehemenz, aber immer mit Respekt geführten Diskussionen. Die meisten von uns verbindet nach den vielen Jahren nicht nur kollegiale Wertschätzung, sondern auch ein freundschaftliches Verhältnis.

Ihre Empfehlung ist etwas wert!



Jede Empfehlung, die zu einem Neuvertrag führt, wird belohnt. Rufen Sie uns an!

An rund 70.000 Arbeitsplätzen wird täglich erfolgreich gearbeitet mit

RA-MICRO

Wir beraten Sie gerne: 0800 4 888 111
Fließende digitale Transformation
SYSTEMHAUS K2L
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH

Anzeige

WIR: 32 Jahre Vorstandsarbeit, davon 18 Jahre als Präsident – das ist ja keine Kleinigkeit und kostet viel Zeit. Wie schwer ist es, die Arbeit als Präsident mit den Anforderungen in der Kanzlei unter einen Hut zu bringen?

Link: Das ist zugegebenermaßen nicht ganz einfach. Man braucht

in jedem Fall die Unterstützung der Kanzlei und auch der Familie. Irgendjemand muss die Arbeit ja erledigen, wenn man selbst viele Stunden, manchmal Tage nicht im Büro ist.

Ich muss meinen Partnern dafür danken, dass sie meine Vorstandstätigkeit immer unterstützt haben und nie Klage geführt haben, dass meine Abwesenheit zu Problemen geführt hat – obwohl das natürlich ab und an durchaus der Fall war.

Vermieden werden musste natürlich unter allen Umständen auch eine Vernachlässigung der Mandanten. Ab meiner Wahl zum Präsidenten hat deshalb meine „Rückrufdisziplin“ sicher zugezogen. Den Vorwurf meiner Mandanten, ich hätte wohl mehr Interesse an meiner Präsidententätigkeit, als an ihrem Fall

gehabt, habe ich jedenfalls nie vernommen.

WIR: Die Zeiten ändern sich gefühlt immer schneller, man denke aktuell nur an den Elektronischen Rechtsverkehr. Was waren Ihrer Meinung nach die wichtigsten Veränderungen im anwaltlichen Berufsrecht während Ihrer Amtszeit? Was waren die wichtigsten Meilensteine in Ihrer Zeit als Präsident?

Link: Wenige Monate nach meiner Wahl zum Präsidenten ist das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in Kraft getreten. Es war noch nicht ein Jahr vergangen, als sechs neue Fachanwaltsbezeichnungen eingeführt worden sind. Im Jahr 2007 hat dann das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft eine ganze Reihe zusätzlicher Aufgaben für die Kammer geschaffen.



Das Bundessozialgericht hat uns dann im Jahr 2014 mit mehreren Entscheidungen zur Befreiung der Syndikusrechtsanwälte von der gesetzlichen Rentenversicherung ein zusätzliches weites Aufgabenfeld beschert. Zuletzt ging die Einführung des beA, wie sie wissen, nicht ganz reibungslos über die Bühne. Viele Kolleginnen und Kollegen haben sich doch über einen relativ langen Zeitraum geweigert, die Erstregistrierung ihres Postfaches durchzuführen und es zu nutzen. Hier war viel Überzeugungsarbeit, Unterstützung und in manchen Fällen auch Zwang erforderlich. Aber der Aufwand hat sich gelohnt. Inzwischen liegt die Teilnahmequote in unserem Bezirk bei nahezu 100 %.

Über Corona und die damit nicht nur für die Anwaltschaft verbundenen Probleme will ich an dieser Stelle gar nicht weiter sprechen. Die Pandemie hat auch in der Anwaltschaft erhebliche wirtschaftliche Schäden verursacht, allerdings auch die Digitalisierung heftig angestoßen.

ANWALTE: Gibt es etwas, das Sie heute anders machen würden?

Link: Die große Linie hat – meine ich – gepasst. Natürlich habe ich mich gelegentlich gegenüber Kolleginnen und Kollegen, Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen im Ton vergriffen. Möglicherweise würde ich die eine oder andere Kritik heute milder formulieren, in der Sache aber daran festhalten, dass eine Kammergeschäftsstelle nicht wie eine Behörde zu führen ist, sondern eher wie ein Kleinunternehmen oder wie eine Kanzlei.

ANWALTE: Der Elektronische Rechtsverkehr hält mit großen Schritten

Einzug. Fluch oder Segen für die Arbeit des Rechtsanwalts?

Link: Natürlich beides. Fluch deshalb, weil unsere Arbeit natürlich ganz anders getaktet ist, wie noch vor zehn Jahren. Wenn wir damals noch mit Tages- oder gar Wochenfristen gearbeitet haben so wird von unseren Mandanten heute verlangt, rechtliche Probleme am besten gestern zu bearbeiten, oder wie es so schön neudeutsch heißt „asap“, as soon as possible oder „ebd“, at the end of the businessday.

Segen deshalb, weil der elektronische Rechtsverkehr viele Dinge erleichtert. Die Korrespondenz mit Mandanten, Gerichten und Behörden funktioniert wesentlich schneller. Umfängliche Recherchemöglichkeiten in Datenbanken zwingen uns nicht mehr dazu, wie früher, Stunden in Bibliotheken zu verbringen.

ANWALTE: Bald ist Ihre Amtszeit beendet. Was war der schönste Moment- woran erinnern Sie sich nur ungern zurück?

Link: Schöne Momente gab es viele. An ein herausragendes Highlight erinnere ich mich nicht. Dinge, an die ich mich ungern erinnere, gibt es natürlich auch.



Gott sei Dank hindert mich aber die Verschwiegenheitspflicht daran, darüber zu berichten. Im Übrigen bin ich überzeugt davon, dass die Erinnerung viele Vorgänge verklären wird und dass viele positive die wenigen negativen Dinge verdrängen werden.

ANWALTE: Sie haben viel Erfahrung gesammelt, regional und auf Bundesebene. Gibt es einen Tipp, den Sie Ihrer Nachfolgerin oder ihrem Nachfolger im Amt gerne mit auf den Weg geben wollen?

Link: Ratschläge für meine Nachfolgerin oder meinen Nachfolger im Amt gibt es nicht. Ein kluger Kollege aus unserem Bezirk hat dies einmal so formuliert, dass Derartiges regelmäßig mehr Schläge als Rat beinhaltet. Allenfalls kann ich die Weisheit unseres schon lange verstorbenen Vizepräsidenten und meines Freundes Hannes Prager weitergeben, die da lautet: Du kannst es nicht allen recht machen, also versuch es erst gar nicht!

ANWALTE: Künftig finden für Sie keine Vorstandssitzungen oder Konferenzen an den Wochenenden mehr statt. Haben Sie schon eine Idee, was Sie mit der dazugewonnenen Zeit machen wollen?

Link: Ich scheid ja nur aus dem Amt, nicht aus dem Anwaltsleben. So sehr viel Freizeit werde ich deshalb nicht dazu gewinnen. Nutzen will ich sie, wie auch schon bisher, mit meiner Familie, insbesondere mit meinen neun Enkeln, die gerne mit ihrem Opa zum Wandern oder Skifahren ins Gebirge gehen.

ANWALTE: Lieber Herr Präsident Link, vielen Dank, dass Sie sich die Zeit für dieses Interview genommen haben. Im Namen aller

Kammermitglieder danke ich Ihnen herzlich für Ihren Einsatz für uns, die Kolleginnen und Kollegen, in den letzten 32 Jahren und persönlich für die stets vertrauensvolle Zusammenarbeit. Bleibt

mir nur, Ihnen nun eine schöne kammerfreie Zeit zu wünschen!

□ Das Interview führte HGFin
Katja Popp

Neue Fachanwältin

FA für Arbeitsrecht

RAin Alexandra Tiles, Nürnberg
RAin Ulrike Böhm-Rößler, Regensburg
RA Florian Bley, Regensburg

FA für Bau- und Architektenrecht

RAin Julia Schoberth, Fürth
RA Markus Becker, Gunzenhausen

FA für Erbrecht

RA Matthias Beck, Weiden
RA Manuel Ast, Nürnberg

FA für Familienrecht

RA Matthias Meister, Dietfurt
RA Andreas Fischer, Nürnberg

FA für Handels- und Gesellschaftsrecht

RA Darius Dubiel, Fürth
RA Andreas Sturm, Regensburg
RA Richard Beckstein, Nürnberg
RA Manuel Ast, Nürnberg

FA für Informationstechnologierecht

RA Tomas Krause, Nürnberg

FA für Insolvenzrecht

RA Dr. Tobias Wittmann, Nürnberg

FA für Medizinrecht

RAin Dr. Katja Heintz-Koch, Pielenhofen
RAin Carola Engl, Sinzing

FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RAin Hilâl Özdemir, Nürnberg
RA Tassilo Haas, Nürnberg

FA für Strafrecht

RAin Nadine Lubojanski, Nürnberg
RA Harald Bleicher, Nürnberg

FA für Verkehrsrecht

RA Jochen Kaiser, Uffenheim

FA für Vergaberecht

RA Dr. Florian Schrems, Regensburg

FA für Versicherungsrecht

RAin Anja Schweiger, Regensburg

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 11.04.2022 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.804

AUFNAHMEN/ ZULASSUNGEN (53)

Rechtsanwälte (42)

Rechtsanwälte u. Syndikus- rechtsanwälte (3)

Bock, Hans-Joachim (Straubing)
Caglar, Tugba (Nürnberg)
Fandler, Cathrin (Weiden)
Forster, Stefan (Amberg)
Gernoth, Sabrina (Regensburg)
Gesell, Maximilian (Erlangen)
Hayhurst, Birgit LL.M. (Grafenwöhr)

Heiger, Verena (Leinburg) ^
Hensel, Alexander (Schwabach)
Heuss, Lukas (Erlangen)
Hümmer, Verena (Gunzenhausen)
Jung, Corinna LL.M. (Nürnberg)
Krammer, Markus (Sulzbach-Rosenberg)
Lerchl, Philipp (Regensburg)
Link, Felix (Nürnberg)

zugleich Syndikusrechtsanwalt ^
kanzleipflichtbefreit *
WHO-Anwalt nach § 206 BRAO °
Mitglied nach § 60 II S. 3 BRAO °°
Rechtsbeistand **

Logiewa, Arno (Kemnath)
Lohr, Daniel (Cham)
Lohwasser, Thomas (Nürnberg)
Lucius, Benedict (Erlangen)
Müller, Max (Nürnberg)
Mümmeler, Moritz (Neumarkt/Opf.)
Nikiforow, Petra (Regensburg)
Patzelt, Christopher (Ansbach)
Raak, Stefanie (Schwabach)
Radermacher, Christian (Nürnberg)
Rosner, Carolin (Kemnath)
Rudolph, Florian (Nürnberg)
Sandner, Marc-Oliver (Nürnberg)

Steopan, Yuriy (Stein) ^
 Strobel, Anna (Ansbach)
 Ströbl, Christoph (Regensburg)
 Templin, Christopher (Nürnberg)
 Thierer, Franziska (Nürnberg)
 Vaško, Roman (Haselbach) °
 Vierheilig, Franziska (Nürnberg)
 Völkl, Benjamin (Nürnberg)
 Wasser, Daniel (Nürnberg)
 Weber, Martina (Nürnberg)
 Weinfurtner, Anja (Neunburg v.W.) ^
 Wende, Sandra (Regensburg)
 Wenzel, Christian (Straubing)
 Wittig, Julia (Nürnberg)
 Wittke, Tim (Laberweinting)

zugleich Syndikusrechtsanwalt ^
 kanzleipflichtbefreit *
 WHO-Anwalt nach § 206 BRAO °
 Mitglied nach § 60 II S. 3 BRAO ° °
 Rechtsbeistand **

Zentgraf, Sebastian (Nürnberg)
 Zettler, Nadja (Nürnberg)

Syndikusrechtsanwälte (8)

Hackler, Larissa (Erlangen)
 Klahr, Judith (Nürnberg)
 Otto, Claudia (Nürnberg)
 Rupp, Adrian (Ansbach)
 Schell, Sylvia (Neutraubling)
 Schneider, Nadine (Nürnberg)
 Schönheiter, Antje (Nürnberg)
 Weber, Laura (Regensburg)

LÖSCHUNGEN (21)

Rechtsanwälte (20)

Berger, Birgit (Barbing)
 Bodem, Nadine *
 Fries, Peter (Berg)
 Gammel, Horst (Nürnberg)
 Hert, Martin (Thalmässing)

Heumann, Manfred (Roth)
 Knöpfle-Schaller, Roman (Hohenfels)
 Leiber, Dr. Hilmar (Nürnberg)
 Müller, Thomas (Nürnberg)
 Pfeffermann, Werner (Fürth)
 Rodler-Kahlen, Uta (Nürnberg)
 Rösch, Janina (Nürnberg)
 Schauer, Simon (Baiersdorf)
 Schmidt-Wegener, Sina *
 Schuhmann, Albrecht (Schwabach)
 Steckel, Anna (Fürth)
 Steinberger, Sebastian (Amberg)
 Stulle-Schmidt, Anna (Nürnberg)
 Ullmann, Martin (Schwabach)
 Waßerloos, Florian (Erlangen)

Syndikusrechtsanwälte (1)

Jochim, Christian LL.M. (Ismaning)

Ehrungen von Kanzleimitarbeiterinnen

10-jähriges Jubiläum

Katharina Bialkowski
 Alexandra Füßel
 Jennifer Kaiser
 Nadjn Markl
 Stefanie Pernpeintner
 Heinz Steiner
 Kai Tielemann
 Silvia Winterling
 Dr. Beck & Partner GbR
 Eichendorffstraße 1
 90491 Nürnberg

Petra Giesecke
 Reckler & Horst
 Winklerstraße 5
 90403 Nürnberg

Nicole Kleinlein
 Hofbeck, Buchner & Kollegen
 Spittlertorgraben 13
 90429 Nürnberg

20-jähriges Jubiläum

Daniela Baisch
 Anita Birngruber
 Martina Klett
 Dr. Beck & Partner GbR
 Eichendorffstraße 1
 90491 Nürnberg

Angelika Bayer
 Milek & Kollegen
 Albertstr. 2
 93047 Regensburg

Sandy Jahre
 LIEB Rechtsanwälte
 Äußere Brucker Straße 51
 91052 Erlangen

Brigitte Rey
 Rechtsanwältin Martina Schilke
 Fürther Straße 2 a
 90429 Nürnberg

Melanie Schuster
 Haydn, Deuerlein & Kollegen
 Prager Straße 14
 91217 Hersbruck

Delia Miclusev
 Pfadenhauer & Kollegen
 Sperberstraße 47
 90461 Nürnberg

Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Stellenangebote

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Rödl & Partner | Ghasaleh Radnia | Tel. 0911/9193 1086 | Stellen-ID 4360

Sie sind gerne Jurist/-in und haben Interesse am internationalen Sozialversicherungs-, Aufenthalts & Arbeitsrecht. Sie haben Ihr Zweites Juristisches Staatsexamen gut abgeschlossen oder bereits erste Berufserfahrung gesammelt. Wir suchen Sie als Rechtsanwalt (m/w/d) für unser Team Global Mobility in Berlin, Nürnberg oder Eschborn!

Dr. Nüsslein, Sättler & Partner PartmbB, Tel. 0841-379370

Wir suchen Fachanwältin/Fachanwalt (m/w/d) für Verwaltungsrecht, Bau- u. Architektenrecht und Miet- und WEG-Recht oder Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (m/w/d) möglichst mit Berufserfahrung und der Bereitschaft zur Fortbildung (FA). Ihre aussagekräftige Bewerbung schicken Sie bitte an: bewerbung@nuesslein-saettler.de, Ansprechpartner: RA Dr. Hans Nüsslein

Förster & Blob, Tel. 09122/8323-0, kanzlei@foerster-blob.de

Für unsere überregional tätige Rechtsanwaltskanzlei, bestehend aus 14 Berufsträgern, suchen wir Verstärkung im Wirtschaftsrecht (Ha u. GesR, Vertragsrecht u.a.). Gute Bezahlung und berufliche Zukunftsperspektiven sind selbstverständlich. Es erwartet Sie ein kollegiales Team in einer modern ausgestatteten Kanzlei.

meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft mbB, Christine Krieg, Tel. 09141/87339-0

Wir, die 22 Rechtsanwälte der meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft mbB, suchen nette/n Kollegen/in für alle Fachbereiche, vor allem Medizinrecht, Verwaltungsrecht, Gesellschaftsrecht an den Standorten Weißenburg, Ansbach, Fürth. Wir bieten flexibles Arbeiten, Homeoffice, fachübergreifendes Team, angenehme Arbeitsatmosphäre, Zukunftsperspektive.

KMS Rechtsanwälte Nürnberg, anja.seifert@kms-rechtsanwaelte.de; www.kms-rechtsanwaelte.de

Wir suchen in Festanstellung, Vollzeit RA*in (m,w,d), gerne auch Berufsanfänger. Schwerpunkt: Zivilrecht. Wir erwarten Engagement, Zuverlässigkeit und eine strukturierte Arbeitsweise. Wir bieten ein angenehmes und modernes Arbeitsumfeld, abwechslungsreiche Mandate

sowie sehr gute Entwicklungsmöglichkeiten. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

zurawel@zurawel-partner.de

Für unsere Kanzleiräume in Nürnberg stellen wir Rechtsanwälte (m/w/d) in Vollzeit an. Berufsanfänger und -erfahrene sind in unserem Team sehr willkommen. Sie arbeiten hoch engagiert für den Mandanten und treten souverän vor Gericht auf? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit Gehaltsvorstellung an o.g. E-Mail-Adresse.

Dr. Danowski, Piereth & Partner Rechtsanwälte mbB,

www.ansbach-rechtsanwaelte.de, info@ansbach-rechtsanwaelte.de, Tel. 0981-488490

Sie sind Berufsanfänger oder verfügen bereits über Berufserfahrung u. sind Anwalt mit Leidenschaft? Dann bewerben Sie sich als Rechtsanwalt (m/w/d) in unserer etablierten, wachsenden, digitalen u. überwiegend im ZivilR spezialisierten Kanzlei! Es erwarten Sie ein familiäres Arbeitsklima sowie die Perspektive zur Spezialisierung und Verantwortung!

Erlanger Treuhand GmbH
 Rechtsanwaltsgesellschaft
 (www.erlanger-treuhand.de),
 Tel. 09131-69060

Wir suchen einen Rechtsanwalt (m/w/d) Schwerpunkt Wirt-

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
 Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

schaftsrecht und Steuerrecht. Wir bieten attraktive Arbeitsbedingungen, eigenverantwortliche Aufgaben sowie ein besonders kollegiales Umfeld. Ausführliche Stellenbeschreibung unter <https://www.erlanger-treuhand.de/Karriere>. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: bewerbung@erlanger-treuhand.de

Franziska Weise,
Tel. +49 821 57058 227
Zur Verstärkung unseres Teams in Nürnberg suchen wir ab sofort eine/n Rechtsanwältin (m|w|d) Bau- und Architektenrecht. Mehr Informationen unter: <https://www.sonntag-karriere.de/stellenangebot/rechtsanwalt-mwd-bau-und-architektenrecht-in-nuernberg/>

Rechtsanwälte Hoffman-Christlein, Keßlerstraße 10, 90489 Nürnberg, Tel.: 0911/533005; info@hoffmann-christlein.de
Wir suchen ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w/d) in Vollzeit für die Rechtsgebiete FamR, Miet- und Erbrecht, gerne auch Berufsanfänger. Wir bieten angenehme Arbeitsbedingungen in einem entspannten Team sowie die Möglichkeit zur Fachanwaltsfortbildung und freuen uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail.

Kanzlei Schlegel, RA Ingolf Schlegel, Tel. 0911-2398420, mail@kanzlei-schlegel.eu
Wir beraten deutschlandweit Mandanten umfassend in allen Fragestellungen rund um die Immobilie und Kapitalanlage sowie ferner ganzheitlich Familienunternehmen. Für unser Team Bau- und Architektenrecht su. wir eine/n RA/in (m/w/d), bevorzugt mit Berufserfahrung, gerne auch mit ungewöhnlichem Lebenslauf. Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen!

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt

Kanzlei Rösch, Tel. 09122-1854328
Wir sind eine auf Erbrecht spezialisierte Fachanwaltskanzlei in Schwabach und suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (m/w/d) im Anstellungsverhältnis in Teil- oder auch Vollzeit. Sie sollten erste Erfahrungen im Erbrecht besitzen und ggf. den Fachanwaltstitel anstreben. Bewerb. bitte p. Mail an: info@kanzleirosch.de

Heidemarie Krause-Böhm,
Tel. 089-552794175
Die Verbraucherzentrale Bayern sucht engagierte Rechtsanwältin (w/m/d) auf Honorarbasis für Rechtsberatung und -vertretung (Online) etwa zehn Stunden pro Monat zu: Energielieferverträgen; Messstellenbetrieb, Netzanschluss; Insolvenzen von Versorgern; Mieterstrom; Heizkostenabrechnungen. Bewerbung: bewerbung@vzbayern.de (Nr. 2022/07).

RA Tassilo M. Haas,
haas@haas-coll.de
HAAS & COLL. RECHTSANWÄLTE – Wir, eine zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei im Zentrum von Nbg, suchen zur Verstärkung unseres Teams einen Rechtsanwalt (m/w/d) in Teilzeit oder Vollzeit. Wir sind überwiegend im Immobilien- und Arbeitsrecht tätig, darüber hinaus im Erbrecht und im allgemeinen Vertragsrecht. Bewerbung bitte an o.g. E-Mail-Adresse.

G&P RA GmbH, RA Bankel,
gpmail@gplaw.de
Die G&P RA-GmbH (www.

gplaw.de) ist eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei. Wir suchen ab sofort eine/n RA/RAin (auch Berufseinsteiger). Wir bieten anspruchsvolle Tätigkeit in einem jungen, motivierten Team, in dem Sie eigenverantwortlich tätig sein können. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung per E-Mail.

PROJECT Immobilien Gruppe, www.project-immobilien.com/karriere/stellenangebot/729/
Zur Unterstützung unseres Teams im Verfahrens- oder Vertragsbereich suchen wir einen Syndikusrechtsanwalt (m/w/d). PROJECT Immobilien ist ein bundesweit tätiger Projektentwickler. Wir bieten u.a. flexible Arbeitszeiten, eine unbefristete Festanstellung u.v.m. Wir freuen uns auf Ihre Online-Bewerbung unter: <https://short.sg/a/16786797>

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Bayern, Tel.: 089 544081 12, elke.hahn@gew-bayern.de
Volljurist/in in TZ (unbefr.) z. 1.6. (o. fr.) zur Unterstützung d. Teams in der Landesrechtsstelle gesucht. München o. Nürnberg. AZ: zunächst 26 Std./Woche. Schwerpunkte: Beratung (Arbeitsrecht u.a. Gebiete); Einarbeitung u. Fortbildungsmögl. gegeben; angem. Bez. u. attraktive Sozialleistungen; Details s.: www.gew-bayern.de/Stellenanzeige

MKM + PARTNER,
Tel. 0911/6695770,
career@mkm-partner.de
RA*in im Datenschutzrecht, der/die unser tolles Team ergänzt. Zu Ihren Aufgaben gehören u.a. Beratung von int. Mandanten im Datenschutzrecht, Erstellung und Konzeption von Verträgen zum Datenaustausch im Konzernumfeld sowie Leitung von

Datenschutzprojekten. Wir bieten angenehmes Arbeitsumfeld mit Entwicklungsmöglichkeiten. Bewerbung bitte per Mail!

MKM + PARTNER,
Tel. 0911/6695770,
career@mkm-partner.de
Sympathisches Team einer stetig wachsenden Wirtschaftskanzlei in top Räumen sucht erfahrenen RA (m/w/d) im Handels- und Gesellschaftsrecht und /oder Steuerrecht sowie im Arbeitsrecht in NBG oder BER; Wir bieten Festanstellung in Vollzeit mit Partner-Entwicklungsmöglichkeiten. Sie sind gründlich, teamfähig und arbeiten eigenverantwortlich? Bitte bewerben Sie sich per Mail.

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt

Wieland Electric GmbH, Herr Rothenbach/Personalreferent, Tel. 0951-9324209
Volljurist (m/w/d): Beratung des Managements und der Fachabteilungen in juristischen Fragestellungen, vorwiegend im Allgemeinen Wirtschafts- und Vertragsrecht jedoch auch in Spezialgebieten, in enger Zusammenarbeit mit der Leitung Recht & Riskmanagement; Prüfung und Gestaltung von Verträgen in deutscher und englischer Sprache.

www.mtg-group.de, Simone Six, Tel. 09441/2970-0
Sie sind Netzwerker und Anwalt in einer Person? Bewerben Sie sich bei der MTG Wirtschaftskanzlei als Rechtsanwalt (m/w/d) im Bereich Handels- und Gesellschaftsrecht mit Partnerperspektive. Niederlassungen: Ingolstadt,

Kelheim, Nürnberg, Regensburg oder Straubing

Stellengesuche

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Chiffre: 2022-SARA-02
Erfahrener RA sucht Mitarbeit in wirtschaftlich ausgerichteter Kanzlei, gerne Teilzeit o. Homeoffice im Kammerbezirk. Schwerpunkte im Unternehmensbereich mit Handels-/Gesellschaftsrecht, Insolvenz, Steuergestaltung u. Rechtsbehelf, Arbeitsrecht, Nachfolge, Vertragsgestaltung.

Chiffre: 2022-SGRA-01
Erfahrener Rechtsanwalt mit fundierten Kenntnissen im Arbeits-, Verkehrs- und Zivilrecht sucht neue Beschäftigung in einer Kanzlei oder einem Unternehmen.

stellengesuch.jurist@gmx.de
RAin mit mehrjähriger generalistischer Berufserfahrung im Wirtschaftsrecht und betriebswirtschaftlicher Zusatzausbildung sucht Vollzeittätigkeit mit flexibler Arbeitszeiteinteilung und der realistischen Gelegenheit, die Fälle für die Fachanwaltstitel im Handels- und Gesellschaftsrecht und /oder Arbeitsrecht nachzuweisen.

Rechtsanwaltsfachangestellte

Chiffre: 2022-SGReFa-04
RA-Assistentin, angenehme Persönlichkeit, motiviert, mitdenkend, loyal, absolut zuverlässig, mit allen Aufgaben einer RA-Kanzlei bestens vertraut, qualifiziert, umfangreiche Fachkenntnisse incl. RVG, selbst. Arbeiten gewohnt, kein Home-Office, möchte teamfähigen RA

mit fester Zuordnung entlasten, bei ordentlichen Arbeitsbedingungen, in Vollzeit.

gelernte_Rechtsanwaltsfachangestellte@gmx.de
Motivierte, zuverlässige und selbstständig arbeitende Rechtsanwaltsfachangestellte sucht neue Stelle in Vollzeit in Nürnberg. Aktuell im Bereich Forderungsmanagement/ZV zuständig, wird auch weiterhin gewünscht, sowie flexible Arbeitszeiten.

refa1234@mail.de
Refa mit langjähriger Berufserfahrung sucht neue Stelle in Nbg/Fürth, vorzugsweise auf dem Gebiet des Verkehrsrechts. Mit allen Aufgaben einer zivilrechtlichen Kanzlei bestens vertraut (u.a. Mahnverfahren, ZV, Buchhaltung). Kenntnisse in Datev Anwalt pro vorhanden. Ich freue mich auf Ihre Nachricht.

ReFa aus Bayern,
Tel. 0163-9863554
Ich biete Ihnen meine Hilfe und Unterstützung als virtuelle Rechtsanwaltsfachangestellte und Assistenz an. Ich verfüge über 25 Jahre Berufserfahrung. Mein Tätigkeitsgebiet: Schreiben nach Diktat, Erstellen von Abrechnungen, Fristen- und Terminverwaltung, eigenständige Erstellung von Schreiben und Schriftsätzen, Forderungsmanagement und vieles mehr.

Schreibkräfte/ sonst. Büroangestellte

Liebl, Th., Tel. 0176-56727470
Brauchen Sie schnelle Hilfe? Stapeln sich bei Ihnen die Diktate? Gepr. Rechtsfachwirtin unterstützt Sie sehr gerne bei Ihren Schreibaarbeiten in digitaler Form (z.B. dss, ds2, wav, u.a.) von zu

Hause aus, auch kurzfristig (in Spitzen-/Urlaubszeit) schnell / professionell. Kontaktieren Sie mich, gerne telefonisch oder per E-Mail: info.ks@lechfelder.de

Kanzleiveräußerungen/-vermietungen

Chiffre: 2022-KV-02

Biete aus Altersgründen Übernahme einer kleinen Spezialkanzlei für Wirtschaftsrecht in Nürnberg mit langjährigem solventen Mandantenstamm (Jahresumsatz 250 T€ + x). Gründliche Einarbeitung und überleitende Mitarbeit ist gewährleistet. Moderne Kanzleiräume mit Parkplätzen. Keine langfristigen vertraglichen Bindungen; daher hohe Flexibilität.

Chiffre: 2022-KV-01

Wirtschaftsrechtlich orientierte Allgemeinkanzlei im westlichen Mittelfranken zu verkaufen. Details auf Anfrage.

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Chiffre: 2022-BGZA-08

Suche aus Altersgründen mittelfristig geeignete Kanzleinachfolge, gut eingeführte solide Wirtschaftskanzlei in Nürnberg.

Chiffre: 2022-BGZA-07

Suche Kollegin/Kollegen (m/w/d) zum Zwecke der Gründung einer Bürogemeinschaft in Schwandorf. Langjährige Berufserfahrung vor Ort und Räume in zentraler Lage vorhanden.

RA Dr. Dietrich Mandelkow, Erlangen, info@dr.mandelkow.com Langjährig spezialisierter Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht bietet Bürogemeinschaft (oder andere, auch weiterge-

hende Form der Zusammenarbeit). Repräsentative Räume, Einrichtung und Lage in Uni-Nähe, auch als Zweitstandort geeignet. Moderne IT-Infrastruktur, eigene Parkplätze.

Kanzlei Fasbender Burdack Buch, Tel. 0911-286320, office@rafb.de Wir bieten zum nächstmöglichen Zeitpunkt einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt (m/w/d) repräsentative Räumlichkeiten (Büro, Besprechungsraum und Sekretariat / Empfang) mit Burgblick und zentraler Lage sowie separatem Zugang. www.rafb.de

B.A.T. Rechtsanwälte, Tel. 0941/595640

Etablierte Kanzlei in Regensburg bietet RA/RAin ein Büro in Bürogemeinschaft in repräsentativer zentraler Lage. Sehr gute Verkehrsanbindung vorhanden (Nähe zum Hauptbahnhof, Zug, Bus). Mitbenutzung der bereits vorhandenen Kanzlei-Infrastruktur. Nähe zu den Gerichten ist vorhanden. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Kanzlei Zinner Lang & Kollegen, carsten.zinner@kanzlei-zinnerlang.de

Alteingesessene, renommierte Kanzlei mit Sitz in Bestlage Erlangens und etabliertem Mandantenstamm sucht ab dem 01.10.2022 (ggf. auch früher) RA (m/w/d) in Bürogemeinschaft, bevorzugt mit den Gebieten ArbeitsR, SozialR, VerwaltungsR oder StrafR (Fachanwalt erwünscht). Mittelfristig besteht konkrete Aussicht auf Aufnahme in die Sozietät.

Chiffre: 2022-BGZA-06

Wirtschaftskanzlei bietet RAin/RA ein Büro in Bürogemeinschaft in repräsentativer zentraler Lage mit sehr guter Verkehrsanbindung (U-Bahn) in Fürth inkl.

Mitbenutzung der Kanzleiinfrastruktur. Auch tageweise Nutzung möglich und für (Wieder-)Einsteiger oder Nebentätigkeit als Zweitstandort/Repräsentanz für den Großraum N/FÜ/ER geeignet.

RAin Claudia Uhr, kanzlei@uhrrechtsanwalt.de

FA Arbeitsrecht bietet Räume und Betreuung durch Bürohund für Bürogemeinschaft (2 RA) im Grünen, Nbg-Ost zu günstigen Konditionen an. Hell, großzügig mit Sekretariatsbereich, Besprechungsraum und Sozialräumen, Klimaanlage. Anschluss an vorhandene IT Infrastruktur möglich, ab 01.07.22 frei.

RAin Duve, Schwabach, Tel. 09122/8855730, info@ra-duve.de Suche Kollegen/in für eine Bürogemeinschaft, gerne Berufs-, Quer- oder Wiedereinsteiger. Biete Kanzlei mit Spezialisierung auf Energie- und WirtschaftsR, repräsentative Räume (Einzel- oder Gemeinschaftsbüro) Aufzug und rollstuhlgerechte Ausstattung, Mitnutzung Infrastr., exzellente Verkehrsanbindung, Parkplätze vorhanden. Gerne ergänzende RGebiete.

Anwaltskanzlei Kreitmaier-Kallert, Tel. 09128/911118-0

Etablierte Anwaltskanzlei mit Schwerpunkten FamR/ArbR/ErbR inmitten der AG-Bezirke N/SC/NM/HEB bietet freies Büro incl. Nutzung der Infrastruktur für Kollegen(m/w/d) mit ergänzenden Rechtsgebieten. Option für künftige Sozietät bzw. Kanzleiübernahme vorhanden. Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme unter info@kreitmaierkallert.de oder o.g. Tel.-Nr.

Institut für Anwaltsrecht und
Anwaltspraxis

Weitere Seminare unter
www.arap.rw.fau.de

Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt
Henkestr. 91, 91052 Erlangen
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-cww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Aktuelle Rechtsprechung zur Behandlung von Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz

§15 FAO 5 ZS

Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

Freitag, 13.05.2022, 9:00 – 15:00 Uhr

Neues zur Selbstanzeige und Berichtigung im Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr LLP, München

Freitag, 20.05.2022, 13:00 – 18:30 Uhr

Aktuelle Entwicklungen im Gewerblichen Rechtsschutz – Patentrecht, Softwarepatente und Designrecht

§15 FAO 5 ZS

Dr. Matthias Schindler, Nürnberg

Freitag, 24.06.2022, 9:00 – 15:00 Uhr

Weitere Seminare unter
www.arap.rw.fau.de

Aktuelle Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Jan Eickelberg, LL.M. (Uni. Cambr.), MBA (Uni. Lüneb.), MHEd (Uni. HH)
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin



Samstag, 24.09.2022, 10:00 – 15:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechungen und gesetzliche Neuerungen im Gesellschaftsrecht (Teil 1) + Sonderthema Kapitalmaßnahmen bei AG und GmbH

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter
im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

Freitag, 30.09.2022, 9:00 – 14:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung und gesetzliche Neuerungen im Gesellschaftsrecht (Teil 2) + Sonderthema aktuelle Entwicklungen zu Vorgängen mit Auslandsbezug und ausgewählte Problemfelder des GmbH-Rechts

§15 FAO 5 ZS

Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter im Handelsregister des AG
Berlin-Charlottenburg,

Freitag, 07.10.2022, 9:00 – 14:30 Uhr

Immobilienmaklerrecht: Systematik und aktuelle Entwicklungen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität Passau

Freitag, 14.10.2022, 10:00-15:30 Uhr

Strafverteidigung in Europa EGMR / EU-Strafrecht in der Praxis Aktuelle Rechtsprechung in Strafsachen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Robert Esser, Universität Passau

Freitag, 21.10.2022, 13:00 – 19:00 Uhr

Seminare

Teilnahmebedingungen

Zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können Sie sich online unter <https://seminare.rak-nbg.de> anmelden.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460).

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

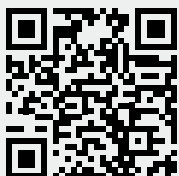
Nach jeder Veranstaltung steht im Lauf der folgenden Woche eine Teilnahmebestätigung online in Ihrem Account zum Download bereit.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sowie ggf. anfallende Parkgebühren sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



Gleich online registrieren und buchen!

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter <https://seminare.rak-nbg.de>

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Nr. 6507

Anmeldeschluss: 13.05.2022
Tagungsbeitrag: 120,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Aktuelle Rechtsprechung zum Miet- und Wohnungs- eigentumsrecht

Freitag, 20.05.2022 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referent:

Michael Zwarg, Nürnberg, Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Nürnberg.

Inhalt:

Das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG) trat zum 1.12.2020 in Kraft. Seitdem ist mehr als ein Jahr vergangen. Mit dem Seminar sollen neue Erkenntnisse und Auswirkungen des Modernisierungsgesetzes dargestellt werden. Ferner wird auch neue höchstrichterliche Rechtsprechung zum Mietrecht vorgestellt.

Strafrecht

Nr. 6501

Anmeldeschluss: 16.05.2022
Tagungsbeitrag: 25,00 €
Teilnehmerzahl: max. 25

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS



Weiterer Termin:

Mo. 19.09.2022 Nr. 6502

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht / Strafprozessrecht

Montag, 23.05.2022 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

**Referent: Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 7. und 19. Straf-
kammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth**

Inhalt:

Die Veranstaltung wird einen Überblick über zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht mit besonderer Praxisrelevanz geben.

Verkehrsrecht

Nr. 6504

Anmeldeschluss: 07.06.2022
Tagungsbeitrag: 25,00 €
Teilnehmerzahl: max. 25

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS



Weiterer Termin:

Di. 27.09.2022 Nr. 6505
Di. 13.12.2022 Nr. 6506

Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Dienstag, 21.06.2022 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter der 2. Zivilkammer
am Landgericht Nürnberg-Fürth

Sozialrecht Verkehrsrecht
Versicherungsrecht

Nr. 6512

Anmeldeschluss: 01.07.2022
Tagungsbeitrag: 120,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Arbeitsunfall und Wege- unfall einschl. Regress- möglichkeiten

Freitag, 15.07.2022 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referentin: Ass. jur. Andrea Kreuter, Referentin für Personen-
großschäden

Im Rahmen der Veranstaltung werden folgende Themen behandelt:

- Versicherte Personen
- Abgrenzung Arbeitsunfall oder Arbeitswegeunfall
- Haftungsprivilegierung
- Gestörte Gesamtschuld
- Bindungswirkung § 108 SGB VII
- Regress des Sozialversicherungsträgers nach § 110 SGB VII

Neben den schadenersatzrechtlichen Gesichtspunkten, die sowohl im Rahmen der privaten Haftpflichtversicherung wie auch der Kfz-Schadensregulierung eine Rolle spielen, wird besonderes Augenmerk auf die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung gelegt. Die Veranstaltung ist sowohl für FA Verkehrsrecht wie für FA Versicherungsrecht geeignet.

Medizinrecht Sozialrecht

Nr. 6515

Anmeldeschluss: 08.07.2022
 Tagungsbeitrag: 120,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Das Pflegerecht

Freitag, 22.07.2022 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: RA Boris Segmüller, Nürnberg, Fachanwalt für Familienrecht sowie für Medizinrecht

Inhalt:

Das Seminar führt in die Grundlagen des Pflegerechts ein. Weiter wird der Gang des Verfahrens und die Rechtsmittelmöglichkeiten erörtert. Es wird sowohl das Recht der gesetzlichen Pflegeversicherung, wie auch auf die Private Pflegeversicherung eingegangen. Es wird das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz einbezogen.

Erbrecht Familiensrecht Insolvenzrecht

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Nr. 6518

Anmeldeschluss: 09.09.2022
 Tagungsbeitrag: 120,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Teilungsversteigerung

Freitag, 23.09.2022 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: Dipl.-Rechtspfleger (FH) Stefan Geiselman, Staig

Inhalt:

- Aufhebungs- oder Teilungsversteigerung gem. §§ 180ff ZVG
- Verfahrensvoraussetzungen und -hindernisse
- Verhältnis zur Vollstreckungsversteigerung
- Einstellung gem. § 180 ZVG, auf Bewilligung eines Antragstellers und nach § 3b Abs. 3 VermG
- Gebäudeeigentum
- Wertfestsetzung
- Befriedigungsreihenfolge des § 10 ZVG
- Versteigerungstermin (Geringstes Gebot, Bietestunde, Gebote)
- Sicherheitsleistung/Erhöhte Sicherheitsleistung
- Zuschlagsentscheidung und Erlösverteilung
- Gerichtskosten und Rechtsanwaltsvergütung
- Beispiel mit erlöschendem Recht in Abteilung II nebst Teilungsplan

Arbeitsrecht

Nr. 6509

Anmeldeschluss: 23.09.2022
Tagungsbeitrag: 120,00 €
Teilnehmerzahl: max. 75

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Arbeitsrecht

Samstag, 08.10.2022 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referenten:

RA Wolfgang Manske, Nürnberg, Fachanwalt für Arbeitsrecht
RA Dirk Clausen, Nürnberg, Fachanwalt für Arbeitsrecht
RAin Daniela Gunreben, Nürnberg, Fachanwältin für Arbeitsrecht

Genauer Inhalt der Fortbildung wird noch auf unserer Homepage bekannt gegeben werden.

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Nr. 6508

Anmeldeschluss: 30.09.2022
Tagungsbeitrag: 120,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Aktuelle Rechtsprechung zum Miet- und Wohnungs- eigentumsrecht

Samstag, 15.10.2022 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referent: Michael Zwarg, Nürnberg, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Nürnberg.

Inhalt: Das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz beschäftigt uns auch weiterhin. Inzwischen ist einiges an Rechtsprechung dazu ergangen, was in diesem Seminar vorgestellt werden soll. Weiterhin bleibt auch die Rechtsprechung im Mietrecht nicht stehen, sodass auch hier aktuelle Entwicklungen vorgestellt werden sollen.

Familienrecht Sozialrecht

Nr. 6516

Anmeldeschluss: 07.10.2022
Tagungsbeitrag: 120,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Betreuungsrecht

Samstag, 22.10.2022 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: RA Boris Segmüller, Nürnberg, Fachanwalt für Familienrecht sowie für Medizinrecht

Inhalt: Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021. Ein großer Wurf oder ein kleines Reförmchen? Ein Vergleich zwischen dem noch geltenden Gesetz und dem ab dem 01.01.2023 gültigen Änderungen. Schwerpunkt liegt auf dem neuen Gesetz. Das Verfahren, die Gründe für die Einrichtung einer Betreuung, Rechtsmittel, Beteiligung Dritter am Verfahren, Vergütung, Übergangsvorschriften etc.

Gesetzestexte BGB und FamFG bitte mitbringen.

Medizinrecht

Nr. 6514

Anmeldeschluss: 14.10.2022
Tagungsbeitrag: 120,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Aktuelles Arzthaftungsrecht

Freitag, 28.10.2022 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: Wolfgang Frahm, Vorsitzender Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

Inhalt:

- rechtliche Grundlagen und Behandlungsverhältnisse
- Anspruchsgegner des Patienten ist (z.B.: ambulante/stationäre Behandlung, Belegarzt, Durchgangsarzt)
- Besonderheiten im Bereich des Behandlungsfehlers
- Besonderheiten der Beweislast beim groben Behandlungsfehler, bei der Befunderhebungspflichtverletzung, im Falle fehlerhafter Dokumentation, im voll beherrschbaren Risikobereich (hier insbesondere: Hygienefehler) und bei Anfängereingriffen
- ärztliche Aufklärung mit ihren haftungs- und beweisrechtlichen Besonderheiten
- prozessualen Besonderheiten (Behandlungsunterlagen, Substantiierungspflichten, Sachverständigen- und Privatgutachten, Umgang mit dem Privatgutachter in der mündlichen Verhandlung)

Die Tagung umfasst die vollständige Darstellung der aktuellen Rechtsprechung des BGH zum Arzthaftungsrecht aus den letzten drei Jahren.

Strafrecht Verkehrsrecht

Nr. 6511

Anmeldeschluss: 15.10.2022

Tagungsbeitrag: 120,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Die Zeugenvernehmung im Verkehrsunfall- und Strafprozess

Vernehmungstaktik, Beweiswürdigung und Aussageanalyse

Samstag, 29.10.2022 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referent: Dr. Günter Prechtel, Vorsitzender einer Berufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am Landgericht München I.

In vielen Fällen sind in der Praxis nicht Rechtsfragen für den Ausgang eines Rechtsstreits entscheidend, sondern die Beweisbarkeit von Tatsachen. Hierbei kommt dem Zeugenbeweis gerade im Verkehrsunfall- und Strafprozess besondere Bedeutung zu. Dieser ist in der gerichtlichen Praxis zwar das häufigste, allerdings bekanntermaßen auch das unsicherste aller Beweismittel.

In der Veranstaltung soll der Frage nachgegangen werden, ob und auf welche Weise es möglich ist, Lüge von Wahrheit zu unterscheiden. Zudem werden mögliche Fehlerquellen beim Zeugenbeweis aufgezeigt. Neben psychologischen Forschungsergebnissen wird insbesondere auch die Rechtsprechung des BGH zur Aussageanalyse und Beweiswürdigung dargestellt. Grundlage alledem ist indes die Aussage des Zeugen. Ob diese jedoch für den Mandanten günstige Ergebnisse bringt, hängt nicht zuletzt von einer geschickten Fragetechnik sowie der richtigen Protokollierung der Aussage ab.

Inkl. Videoausschnitte sowie Praxisbeispiele und Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion.

Versicherungsrecht Verkehrsrecht

Nr. 6513

Anmeldeschluss: 28.10.2022
 Tagungsbeitrag: 120,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

AKB, Aktuelle Rechtsprechung zu den Kasko-Fällen i. V. m. Abrechnung Quotenvorrecht und /bzw. Unfallflucht

Freitag, 11.11.2022 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referentin: Ass. jur. Andrea Kreuter, Referentin für Personengroßschäden

Besonderes Augenmerk wird den Obliegenheiten im Schadenfall, insbesondere der Fallgruppe der Auskunftspflichten unter Berücksichtigung der Quotenbildung nach Obliegenheitsverletzungen gewidmet.

Erbrecht Familienrecht Sozialrecht

Nr. 6517

Anmeldeschluss: 04.11.2022
 Tagungsbeitrag: 120,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

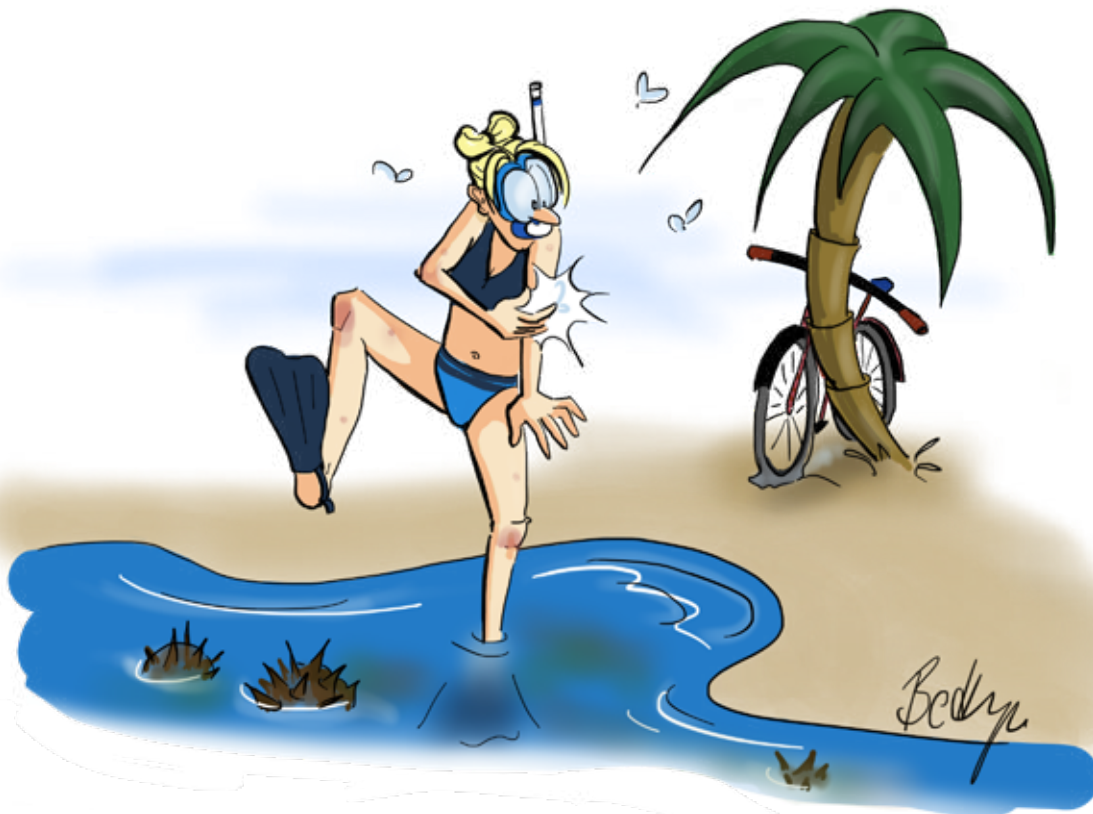
§15 FAO 5 ZS

Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Schenkungsrückforderung wegen Verarmung nach § 528 BGB

Freitag, 18.11.2022 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: Prof. Dr. Dirk Zeranski, Professor für Sozial- und Arbeitsrecht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Inhalt: Gegenstand der Fortbildungsveranstaltung ist die aktuelle Rechtsprechung zur Rückforderung von Schenkungen wegen Verarmung gemäß § 528 BGB, die inzwischen mehr als dreißig höchstrichterliche Entscheidungen sowie einige bedeutsame Judikate der Instanzgerichte umfasst. Dabei geht es aber nicht um ein sukzessives Abarbeiten der einzelnen Entscheidungen, vielmehr erfolgt eine systematische Gesamtdarstellung der Problematik mit dem Ziel der Vermittlung eines profunden Grundverständnisses für diese wichtige und praxisrelevante Problematik.



Wenn einer eine Reise tut ... LG Köln, Urt. v. 08.03.2022, Az. 32 O 334/20

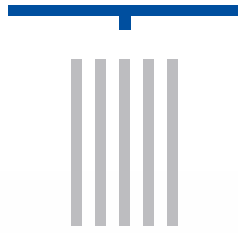
Impressum



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Nürnberg
 Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
 Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
 info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de
Redaktion: Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.)
 Katja Popp (V.i.S.d.P.)
Gestaltung: Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de
Fotonachweis: Portraits S. 5, 87 © Christian Oberlander
 Cartoon © Betty Martin, facebook.com/bettymartinsworld
Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe: Mai 2022

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.



www.rak-nbg.de

Stets aktuell im Internet!

Serviceleistungen und Informationen für unsere Mitglieder

